



# Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
und der Freien Hansestadt Bremen

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)





# Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

*(nachfolgend: der „Bund“ genannt),*

und

die Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung,

*(nachfolgend: das „Land“ genannt),*

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

## Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch ist im Land sichergestellt. Das Land wird in den Jahren 2019 – 2022 einen Teilbetrag der ihm aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

## § 1

### Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG, eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (**s. Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

### § 3

#### **Qualitätsentwicklung**

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

### § 4

#### **Fortschrittsbericht**

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

## § 5

### Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

## § 6

### Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

## **§ 8**

### **Gerichtliche Zuständigkeit**

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrags ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## **§ 9**

### **Sonstige Vertragsbestimmungen**

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch die Senatorin für Kinder und Bildung.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

**Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

**Anlage 2:** Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

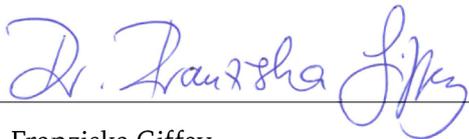
**Anlage 3:** Kurzkonzept zum Monitoring

**Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept  
der Freien Hansestadt Bremen

Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Bremen, den 25.04.2019.....

Bremen, den 25.4.2013.....



Dr. Franziska Giffey  
Bundesministerin für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend



Dr. Claudia Bogedan  
Senatorin für Kinder und Bildung  
Freie Hansestadt Bremen

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land**

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.  
*(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)*
  
2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

*(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)*

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b)  Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

*(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)*

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

*(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)*

**Anlage 1** – zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.
  
- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

### **III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

#### **IV. Finanzierungskonzept**

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.
  
2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.
  
3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
  - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen und/oder
  - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.
  
4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.  
*(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)*

# Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

## Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

## **Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot**

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

## Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 <sup>1</sup>	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

## Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

## Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

<sup>1</sup> nur U3 verfügbar

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

## Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

**Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder**

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

### Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Tabelle 3**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

### Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

### Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017); Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse <sup>1</sup>		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017); Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr; ja/nein	

<sup>1</sup> Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

## **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

## Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Tabelle 4**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

## Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

## **Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

## Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m <sup>2</sup>		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m <sup>2</sup>		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m <sup>2</sup> pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m <sup>2</sup> pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitäräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

## Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m <sup>2</sup> pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

## Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenanlagen (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m <sup>2</sup>		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m <sup>2</sup> pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

## Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) <sup>2</sup>		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

## Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe <sup>2</sup>		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

<sup>2</sup>Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc\\_them\\_rech?tk=30000&tk2=30700&p\\_uid=gast&p\\_aid=72265614&p\\_sprache=D&cnt\\_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

## Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

## Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelagerter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

## Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

## Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

## Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

## **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

## Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

## **Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

## Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

**Tabelle 10**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

**Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder**

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG** geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

## Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

## **Referenzen**

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.  
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.  
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.  
Online verfügbar unter:  
[www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018](http://www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018)

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.  
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.  
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.  
Online verfügbar unter:  
[www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016](http://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016)

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.  
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.  
München.  
Online verfügbar unter:  
[www.weiterbildungsinitiative.de](http://www.weiterbildungsinitiative.de)

Statistisches Bundesamt (2018a):  
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und  
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.  
Wiesbaden.  
Online verfügbar unter:  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (2018b):  
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.  
Wiesbaden.  
Online verfügbar unter:  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

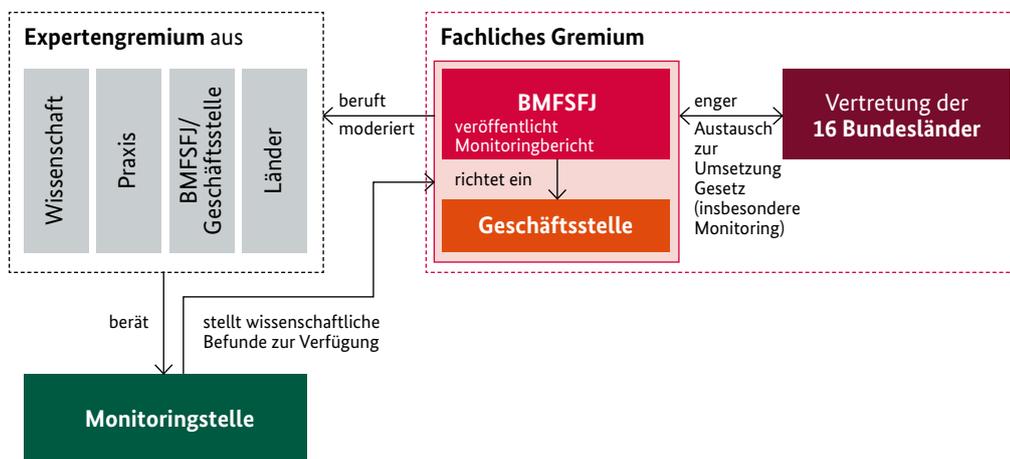
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

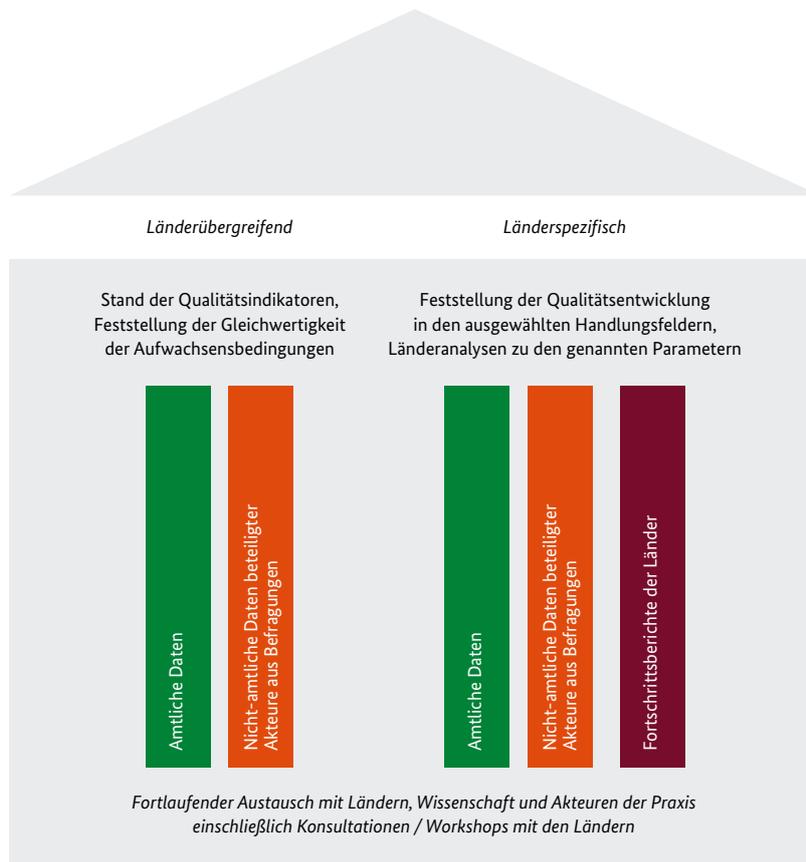
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

**Anlage 3 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien Hansestadt Bremen vom 25. April 2019 wurde gemäß § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2022 angepasst.

**Begründung des Anpassungsbedarfs:**

Im Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) wird der insgesamt für den Zeitraum 2020–2022 zur Verfügung stehende Mittelrahmen in Höhe von 11.479.104 Euro nicht ausgeschöpft. Nach aktuellem Stand werden dadurch insgesamt 6.073.579 Euro für alternative Maßnahmen frei.

Für die Verwendung dieser frei werdenden Mittel wurde eine alternative Verwendung der Mittel in Handlungsfeld 3 sowie eine mögliche Verwendung für weitere Handlungsfelder geprüft.

Das Handlungsfeld 3 wird um eine berufsbegleitende Weiterqualifizierung des bereits etablierten Bestandspersonals (insbesondere Sozialpädagogische Assistent:innen und Kinderpfleger:innen) zum/ zur Erzieher:in bei vollem Lohnausgleich erweitert. Hierdurch wird das Angebot um zusätzliche 75 Weiterbildungsplätze gesteigert und die Zahl der staatlich anerkannten Erzieher:innen entsprechend erhöht. Gleichzeitig bietet dieses Angebot den Trägern ein Instrument der Personalentwicklung, durch das bereits bewährtes Personal gezielt gefördert und somit längerfristig gehalten werden kann. Hierfür werden 1,5 Mio. Euro in 2022 eingesetzt. Sollten ab 2023 keine Gute-KiTa-Mittel mehr zur Verfügung stehen, werden die in 2022 begonnenen Weiterbildungsmaßnahmen vom Land Bremen weiter finanziert. Es werden hierzu im Landeshaushalt bis zu 2,820 Mio. Euro hinterlegt.

Des Weiteren wird die Entwicklung und Umsetzung einer langfristigen Verbleibstudie (Kosten: 0,026 Mio. Euro) in das Handlungsfeld 3 aufgenommen. Ausschlaggebend für diese Maßnahme ist die Feststellung, dass im Land Bremen jährlich ca. 550 sozialpädagogischen Fachkräften die staatliche Anerkennung verliehen wird. Da dies knapp 10 % der sozialpädagogisch Beschäftigten in der Tagesbetreuung ([www.laendermonitor.de](http://www.laendermonitor.de) 2021) entspricht, stellt sich die Frage, weshalb der Bedarf an Fachkräften gleichmäßig hoch bleibt bzw. tendenziell sogar noch zunimmt. Zwar stellt der ebenfalls kontinuierlich erfolgende Kita-Ausbau hier einen relevanten Faktor dar. Allerdings erscheint auch die in den Einrichtungen gegebene Fluktuation (die nicht nur im Bundesland Bremen hoch ist, sondern auch bundesweit) erheblich ausschlaggebend zu sein. Entsprechend soll mittels der Verbleibstudie (kurz- und langfristig) einerseits in Erfahrung gebracht werden, wie und wo die staatlich anerkannten Fachkräfte ihren Berufseinstieg wählen. Zum anderen sollen aus den gewonnenen Informationen Handlungsempfehlungen sowohl für weitere Maßnahmen der Fachkräftegewinnung als auch der Fachkräftesicherung abgeleitet werden.

Mit der im Sommer gestarteten Kommunikationsstrategie „Mach Dein Ding“ wird primär über das an den öffentlichen Fachschulen des Landes Bremen etablierte Weiterbildungsformat Integrierte Regelausbildung (InRA) unter Nutzung von Social Media zielgruppengerecht und weiträumig informiert und das Angebot beworben. Ausgangspunkt waren die Erfahrungen mit anderen Maßnahmen wie zum Beispiel der ebenfalls aus Gute-Kita-Mitteln finanzierten Bildungsprämie, bei deren Umsetzung offenbar wurde, dass über die herkömmlichen Informationswege (Website der Senatorin für Kinder und Bildung sowie E-Mails) die Zielgruppe nicht umfassend erreicht wurde. Dies galt insbesondere für die Personen, die noch nicht über das Email-System der Fachschulen zu erreichen waren, die sich also noch in der Entscheidungsphase befanden, ob sie überhaupt die Weiterbildung zum/ zur Erzieher:in beginnen. Diese Zielgruppe wurde mit der Kampagne auch über die Bremer Landesgrenzen hinaus erreicht.

Als Beleg für den Erfolg dieser Strategie kann gewertet werden, dass über 90 % aller Antragsberechtigten fristgerecht die Anträge für die Pauschalleistungen gestellt und somit ihre Förderung in dem dafür vorgesehenen Zeitraum erhalten haben. Zudem ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der Fachschüler:innen in der Weiterbildung zum/ zur Erzieher:in im zweistelligen Prozentbereich zu verzeichnen. Auch diese Entwicklung wurde durch die Kommunikationsstrategie erheblich unterstützt.

Ergänzend profitieren auch die anderen im Handlungsfeld 3 benannten und durch Mittel des Gute-KiTa-Gesetzes finanzierten Maßnahmen zur Attraktivierung der Weiterbildung zum/ zur Erzieher:in davon.

Um diese Entwicklung weiter zu unterstützen, ist eine Fortsetzung der Kommunikationsstrategie für den verbleibenden Förderzeitraum geplant.

Die im Handlungsfeld 3 nicht ausgeschöpften finanziellen Mittel in Höhe von 4,517 Mio. Euro sollen 2022 im neu aufgenommenen Handlungsfeld 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) eingesetzt werden. Die Aufteilung erfolgt an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Verhältnis der Einwohnerzahlen 82 % zu 18 %. Hierbei werden Maßnahmen im Bereich einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung und im Bereich der Bewegungsförderung finanziert. Dabei sollen die Stadtgemeinden mit geeigneten Verteilungsschlüsseln sicherstellen, dass im besonderen Maße Angebote der Kindertagesbetreuung im Bereich Ernährung profitieren, die in Lagen mit besonderen sozialen Herausforderungen liegen. Es sollen 75 % der Mittel für den Bereich der Essensversorgung eingesetzt werden.

Für das Vorhaben im Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung) stehen insgesamt 700.000 Euro in dem Förderzeitraum zur Verfügung. Der Hauptteil der Fördersumme wird für den Anschub bei den Trägern benötigt, die in unterschiedlichen Modellen das Verfahren „Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen“ (BaSik) in ihren Einrichtungen pandemiebedingt erst im Jahr 2022 umsetzen. Von daher werden erst in 2022 zwischen 0,500 und 0,540 Mio. Euro benötigt. Die Mittel des Handlungsfeldes 7 werden für den vereinbarten verwendeten Zweck von 2021 nach 2022 in Höhe von 0,554 Mio. Euro verlagert werden.

Im Handlungsfeld 9 (Verbesserung der Steuerung des Systems) stehen für den Zeitraum 2020–2022 insgesamt 1,030 Mio. Euro für die Weiterentwicklung einer qualitätsorientierten Steuerungssystematik, die Entwicklung eines Monitoringsystems und Personalkosten für drei Referent:innen-Stellen zur Verfügung. Zwei Referent:innen-Stellen konnten erst Mitte 2021 besetzt werden. Die dritte Referent:innen-Stelle befindet sich im Bewerbungsverfahren. Im Jahr 2021 werden Personalkosten für zwei Referent:innen in Höhe von ca. 0,065 Mio. Euro verausgabt. Aufgrund der verzögerten Umsetzung im Handlungsfeld 9 werden Gute-KiTa-Mittel für andere Handlungsfelder frei bzw. es werden Mittel in 2022 verschoben. Die verbleibenden Restmittel im Handlungsfeld 9 für 2021 in Höhe von 0,367 Mio. Euro abzgl. der Mehrkosten im Handlungsfeld 2 in 2021 in Höhe von 0,108 Mio. Euro, also 0,259 Mio. Euro, werden in das Jahr 2022 übertragen. Für das Handlungsfeld 2 prognostizierte Mehrausgaben in 2022 in Höhe von 0,208 Mio. Euro werden auch im Jahr 2022 aus den nicht verausgabten Mitteln des Handlungsfeldes 9 finanziert. Es verbleiben somit im Handlungsfeld 9 für das Jahr 2022 insgesamt 0,362 Mio. Euro.

# Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien Hansestadt Bremen

vom 25. April 2019

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land**

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Die Freie Hansestadt Bremen besteht aus drei Gebietskörperschaften, dem Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung werden bislang ausschließlich durch die beiden Stadtgemeinden finanziert. Landesmittel zur Förderung werden nicht eingesetzt. Mittel aus Investitionsprogrammen des Bundes wurden vom Land an die beiden Stadtgemeinden gemäß Einwohneranteil verteilt. Bislang gibt es keine Struktur für eine Landesförderung der örtlichen Kita-Träger. Die Entwicklung eines Landesqualitäts- und -finanzierungsgesetzes befindet sich jedoch in der Vorbereitung. Mit der Umsetzung der Kita-Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren zum 01.08.2019 wird sich das Land erstmals an der Kita-Platzfinanzierung in den Stadtgemeinden beteiligen.

Grundsätze der Kindertagesbetreuung sind im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTTG) sowie in den Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) geregelt. Die Beratung und Aufsicht über die örtlichen Träger liegt beim Landesjugendamt, das bei der Senatorin für Kinder und Bildung angesiedelt ist.

Die von den Kommunen geförderten Leistungen und Ausstattungen in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen liegen zwar auch heute schon oberhalb der gesetzlichen Mindeststandards, einheitliche Förderrichtlinien und Qualitätsstandards über die Mindeststandards hinaus sind bislang jedoch nicht gesetzlich geregelt.

Das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung entwickelt sich in Bremen sehr dynamisch – sowohl in pädagogisch-qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Der Nachholprozess zum Aufbau einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur in beiden Stadtgemeinden ist sowohl durch die steigende Nachfrage, als auch durch herausfordernde bildungspolitische Zielsetzungen geprägt. Die Fokussierung auf quantitative Versorgungsziele hat in den letzten Jahren die qualitative Weiterentwicklung überlagert, doch auch hier ist inzwischen ein Nachholprozess eingeleitet worden.

### **Struktur der Kindertagesbetreuung**

In der Freien Hansestadt Bremen gewährleisten die öffentlichen Träger einen großen Anteil der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung durch Angebote des Jugendamtes (Stadtgemeinde Bremerhaven, Marktanteil > 45 %) sowie den Eigenbetrieb KiTa Bremen (Stadtgemeinde Bremen, Marktanteil > 40 %).

Die Förderung der freien Träger erfolgt überwiegend über ein System der Pro-Platz-Finanzierung, bei der für jeden Ganztagsplatz eine Förderobergrenze definiert ist (Referenzwert). Gleichzeitig verfügt Bremen über einen relativ hohen Besatz von Plätzen in Elternvereinen (ca. 15 % Marktanteil), die mit Gruppenpauschalen gefördert werden.

Der Marktanteil der Kindertagespflege ist in der Stadtgemeinde Bremen mit knapp 5 % eher gering und seit Jahren nahezu konstant. Hier wurde in den letzten Jahren, teilweise im Rahmen von Bundesprogrammen, in eine intensive Qualifizierung und in den Aufbau von Vertretungsmodellen investiert. In Bremerhaven liegt der Anteil der Tagespflege noch unterhalb des Niveaus in Bremen. Hier gibt es jedoch in größerem Umfang auch sog. Großtagespflegestellen.

### **Kita-Versorgung, Betreuungsquoten, aufholende Entwicklung und Teilhabe**

Seit 2015 ist die Kindertagesförderung in der Freien Hansestadt Bremen der Senatorin für Kinder und Bildung zugeordnet. Ziel ist eine ineinandergreifende Förderung von Kindern entlang der gesamten Bildungsbiografie. Dies erfordert einen breiten und niedrigschwelligen Zugang zu allen Bildungs- und Förderangeboten von Anfang an.

Insbesondere in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen wird das Angebot der Kindertagesbetreuung im Rahmen einer Strategie zur aufholenden Entwicklung überproportional stark ausgebaut. Die schrittweise Erreichung einer Versorgungsquote von 50 % (U3) und 98 % (Ü3) bis 2020 wird (in der Stadtgemeinde Bremen) in allen Stadtteilen nahezu planmäßig erreicht und teilweise bereits überschritten.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde in den letzten drei Jahren das intensivste Kita-Ausbauprogramm in der kommunalen Historie umgesetzt. In kurzer Zeit wurden ca. 3.200 neue Kita-Plätze geschaffen, was einer Angebotsausweitung von nahezu 20 % entspricht.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen die Versorgungsquoten, insbesondere im U3-Bereich, noch deutlich dahinter zurück, da mit der aufholenden Entwicklung später begonnen wurde. Aktuell umfasst hier die Versorgungsquote im U3-Bereich knapp 25 % und im Ü3-Bereich 97 %.

Der zunehmende Trend zur Ganztagsbetreuung spiegelt sich in durchschnittlichen Betreuungsdauern von sieben (U3) bzw. über sieben (Ü3) Stunden pro Tag wider. Hier ist es in den letzten Jahren zu einem Ausbau gekommen, jedoch sind flexible und über acht Stunden hinausgehende Angebote noch begrenzt verfügbar.

Aktuell sind in der Stadtgemeinde Bremen die Beiträge für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Tagespflege in 17 Einkommensstufen gestaffelt. Zudem ist die Beitragshöhe von der Angebotsdauer und der Haushaltsgröße abhängig. Seit 2017 nehmen etwa 56 % der Kinder in der Stadtgemeinde Bremen, nicht jedoch in Bremerhaven, Kindertagesbetreuungsangebote beitragsfrei wahr. Die mit einer Neuordnung der Beitragsordnung in 2017 einhergehende breite Beitragsbefreiung hat – bei einem annähernd konstanten Beitragsvolumen – jedoch zu steigenden Belastungen der mittleren Einkommen geführt. In Bremerhaven gibt es zurzeit noch keine sozial gestaffelte Kita-Beitragsordnung. Familien mit geringerem Einkommen können jedoch einen Zuschuss bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragen.

Neben der Gebührenbefreiung für die institutionelle Bildung und Förderung aller Kinder von Anfang an, sind es noch weitere Faktoren, die die Beteiligung und Teilhabe beeinflussen:

- die regelhafte Verzahnung der institutionellen Bildung, Erziehung und Betreuung (Kita und Grundschule),
- die Stärkung der strukturellen Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteur\*innen im Sozialraum. Die Weiterentwicklung von Kitas zu Kinder- und Familienzentren, insbesondere in Lagen mit großen Herausforderungen, spielt hierbei eine wesentliche Rolle.

Die Steuerung dieser Vorhaben erfordert eine breite Beteiligung, um mittel- und langfristige Strukturen zu schaffen, die sowohl von den Kindertageseinrichtungen und den Schulen, als auch von den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden. Die Steuerungsinstrumente sind der Bildungsplan 0–10 Jahre des Landes Bremen und die Weiterentwicklung der Kitas zu Kinder- und Familienzentren.

### **Ausstattungsstandards und Ausbau**

Beim Neu- und Ausbau der Betreuungsangebote wird ein einheitlicher Flächenstandard angewendet, der auf ganztägige, differenzierte pädagogische Angebote ausgelegt ist, Zusatzangebote wie Frühförderung beinhalten kann und teilweise Funktionalitäten für Familienzentren beinhaltet. Die Vorgaben der Stadtgemeinde Bremen weisen Flächen von 999 qm für 4-gruppige bis 1.623 qm für 8-gruppige Einrichtungen aus. Für Außenflächen gilt im Land einheitlich die Vorgabe von zehn qm pro Kind.

Von 2016 bis 2018 sind in der Stadtgemeinde Bremen 204 neue Gruppen realisiert worden. Für die Kitajahre 2019 bis 2023 sind 204,5 neue Gruppen in Planung, davon 132 U3-Gruppen und 73 Ü3-Gruppen. Dies entspricht rund 90 neuen Einrichtungen, die nach den neuen Raumstandards entstanden sind bzw. noch entstehen. Trotz einer starken Platzverdichtung und eines bestehenden Sanierungsbedarfs in Bestandseinrichtungen ist Bremen damit auf einem guten Weg. In Bremerhaven werden bis 2020 fünf neue Einrichtungen eröffnet, die 460 Plätze umfassen, davon 120 U3-Plätze.

### **Leitungsausstattung**

Der Wandel bei den Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und die Veränderungen durch den zunehmenden Fachkräftemix erhöhen die Herausforderungen für Leitungsaufgaben in Kitas. In der Stadtgemeinde Bremen werden Leitungskräfte durch die Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (zentrale Beitragsfestsetzung, zentrale Online-Anmeldung), beginnend mit dem Kitajahr 2019/20, deutlich entlastet. Ziel ist in Zukunft, auch die Elternvereine in diese zentralen Dienstleistungen zu integrieren, denn gerade in den ein- und zweigruppigen Einrichtungen von Elternvereinen besteht noch ein Optimierungsbedarf für Leitungsausstattung und Verwaltungsaufgaben. Die Stadtgemeinde Bremerhaven informiert sich regelmäßig über das Projekt der Online-Anmeldung und erwägt eine ähnliche Lösung umzusetzen.

### **Ressourcenausstattung / Fachkraft-Kind-Schlüssel**

Kitas in der Stadtgemeinde Bremen werden über eine Pro-Platz-Förderung in Form einer festgelegten Zuwendungsobergrenze je Ganztagsplatz (Referenzwert) finanziert. Für U3-Plätze gibt es durch einen festgelegten Zuschlagsfaktor eine höhere Förderung entsprechend des höheren Kostenaufwandes pro Kind.

Dieser Förderung liegt eine Kalkulation für den Personalaufwand zugrunde, die u. a. abhängig von der Betreuungsdauer der Angebote ist. Für eine Ganztagsgruppe im Ü3-Bereich wird eine Regelpersonalausstattung von 1:10,63 gefördert. Der Personalschlüssel in Bremerhaven liegt unterhalb des Niveaus in der Stadtgemeinde Bremen bei 1:11,47. In Bremerhaven ist eine nach sozialen Herausforderungen differenzierte Personalausstattung zurzeit noch nicht umgesetzt.

Kitas in sozial benachteiligten Stadtteilen sowie ausgewählten Einrichtungen, die einen definierten Anteil von Kindern mit ausgewähltem Förderbedarf betreuen, wurde in 2008 zunächst ein besserer Personalschlüssel zugestanden. Indessen sind neu entstandene Kitas jedoch auch in benachteiligten Lagen auch in Folge nur mit der Regelpersonalausstattung gefördert worden. Die Systematik, nach der Einrichtungen eine verbesserte Personalausstattung gewährt wurde, ist nicht fortgeschrieben worden. Über die Grundförderung hinaus erhalten Träger diverse zusätzliche Zuwendungen, z. B. für frühkindliche Bildungsangebote, sozialräumliche Vernetzung, Aus- und Fortbildung etc. Die Verteilung zusätzlicher Mittel erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen bereits teilweise über einen neuen Kita-Sozialindex. Dieser stützt sich auf Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation und wird zur Abbildung „sozialer Benachteiligung“ herangezogen. Da es sich bei

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung um kleinräumig orientierte Einheiten handelt, ist es für die Identifikation von Einrichtungen von besonderer Bedeutung, das Einzugsgebiet der jeweiligen Kita zu berücksichtigen. Daher bildet nicht der Standort der Kita die Grundlage für den Kita-Index, sondern das Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung.

Die Förderung von Elternvereinen erfolgt nicht pro Platz, sondern nach festgelegten Gruppenpauschalen und Leitungsaufwand, der sich nach der Gesamtplatzzahl der Einrichtungen richtet.

Die Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen sehen vor, dass immer ein\*e Erzieher\*in in der Gruppe anwesend sein muss. Die übrigen Fachkräfte können z. B. auch sozialpädagogische Assistent\*innen sein. Die Kalkulation der Zuwendung geht von einem Fachkräftemix aus. Dieser ist von Träger zu Träger unterschiedlich.

### **Inklusion / Teilhabe von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf**

Das Land Bremen verfügt über eine lange Tradition von inklusiver Pädagogik im frühkindlichen Bereich, die sich sowohl in besonders ausgestatteten sog. Schwerpunkteinrichtungen, als auch in einer flächendeckenden Aufnahme von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf widerspiegelt. Aufgrund von steigenden Kinderzahlen sind auch die Fallzahlen von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf proportional gestiegen. Hier besteht ein wachsender Bedarf an Personalressourcen.

Für die Stadtgemeinde Bremen werden seit 2018 zusätzliche Ressourcen von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt. Die zukünftige Verteilung der Ressourcen an die Träger der Kindertageseinrichtungen wird aus einem Handlungsrahmen, in dem eine inklusive Förderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern dargestellt wird, abgeleitet. In Bremerhaven wurde die Ressourcenausstattung für Kinder mit besonderem Förderbedarf ebenfalls angepasst.

### **Herausforderung Sprachförderung**

Kitas in Bremen und Bremerhaven erhalten bedarfsorientiert Ressourcen zur Umsetzung von Angeboten zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zur Konzeptentwicklung und Qualifizierung. Seit dem Kindergartenjahr 2018/19 erhalten Kitas mit besonderen Herausforderungen in der Stadtgemeinde Bremen, die nicht im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ sind, Ressourcen für den Einsatz von Sprachexpert\*innen (Funktionsstellen) in ihren Einrichtungen. Mit den Programmen „Bücher-Kita Bremen“ und „Bücherkindergarten Bremerhaven“ werden Angebote zur frühen Leseförderung und Literacy gefördert. Mit dem Projekt „Durchgängige Sprachbildung“ sowie dem Programm „MiTsprache“ wird die durchgängige Sprachbildung Kita/Grundschule in der Stadtgemeinde Bremen gestärkt. Bremerhaven verfügt seit 2012 über eine regelhafte Verbundstruktur zwischen Kita und Grundschule, in der das Themenfeld durchgängige Sprachbildung bearbeitet wird.

## **Stärkung der Frühkindlichen Bildung**

Seit 2003 fördert das Land Bremen Programme, Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Frühkindlichen Bildung. Im Rahmen dieser Vorhaben ist ein breites und stadtweites Netz unterschiedlicher Expert\*innen und Akteur\*innen entstanden, sodass eine landesweite Verantwortung für den Bereich Frühkindliche Bildung in Bremen vorhanden ist. Diese Expertise fließt zum einen durch ein trägerübergreifendes Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte in die Kitas ein, aber auch durch unterschiedliche Modellprojekte und Programme. Diese bilden das breite Spektrum der Frühkindlichen Bildung sowie die Bedarfe der Praxis ab und orientieren sich an den Vorgaben des Rahmenplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich.

Perspektivisch wird durch den neuen Bildungsplan 0–10 Jahre verstärkt die inhaltliche Arbeit der pädagogischen Fachkräfte in Kita und Schule, die gemeinsame Übergangsgestaltung zwischen Kita und Schule sowie die Entwicklung eines anschlussfähigen Verständnisses von Bildung, Erziehung und Betreuung in den Blick genommen. Mit Erarbeitung des Bildungsplans 0–10 Jahre werden derzeit didaktische Konzepte für eine durchgängige und anschlussfähige Bildungszeit Kita/Grundschule entwickelt und in Verbänden zwischen Kita und Grundschule erprobt. Im ersten Schritt sind dies die Bereiche Sprache, Mathematik, Ästhetische Bildung.

## **Steuerung und Qualitätsmanagement**

Da die Stadtgemeinde Bremen nicht über eine eigene Stadtverfassung verfügt und dementsprechend keine rein kommunalen Verwaltungsorgane aufgebaut hat, werden in der Senatsverwaltung für Kinder und Bildung ministerielle und kommunale Aufgaben sowie Aufgaben des überörtlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen einer Verwaltungsorganisation wahrgenommen. Der Ausstattungsrahmen für die administrative Steuerung auf Landesebene ist dabei eng begrenzt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung vom Amt für Jugend, Familie und Frauen wahrgenommen. Bremerhaven hat im Gegensatz zu Bremen bereits eine Struktur für ein kommunales Qualitätsmanagement aufgebaut. Bei den Kita-Trägern wird der Verwaltungsoverhead durch einen prozentualen Anteil an der Gesamtzuwendung refinanziert, sodass hier mit dem Platzaufwuchs der letzten Jahre die Förderung und Personalausstattung entsprechend „mitgewachsen“ sind.

## **Herausforderung Fachkräftesicherung**

Die Fachkräftegewinnung entwickelt sich bundesweit zu einem Engpassfaktor beim Ausbau frühkindlicher Bildungsangebote. Der akute Fachkräftemangel im sozialpädagogischen Arbeitsfeld basiert auf dem Anstieg der Geburtenzahlen, dem Ausbau der Betreuungsangebote, der Zuwanderung, der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf U3-Plätze sowie notwendiger Qualitätsverbesserungen (bessere Personalausstattung in sozial benachteiligten Quartieren). Hohe Personalfuktuation durch

familienbedingte Erziehungspausen wie Mutterschutz und Elternzeit bei gleichzeitig frühzeitigem rentenbedingten Ausscheiden älterer Mitarbeiter\*innen sind weitere Faktoren, die den Bedarf an Fachkräften ansteigen lassen. Auf der Berechnungsgrundlage des Nationalen Bildungsberichts 2018 lässt sich für das Land Bremen bis 2025 ein rechnerischer Fachkräftebedarf von rund 3.000 Personen allein im Kita-Bereich ableiten.

Im Land Bremen ist die Zahl der Plätze in der fachschulischen Ausbildung kontinuierlich gesteigert worden. Dennoch liegt die Zahl der künftig jährlich benötigten Erzieher\*innen oberhalb der aktuellen Fachschulkapazität. Zudem konnte zum Schuljahr 2018/19 eine große Zahl der (zusätzlich) eingerichteten Plätze (15-20 %) nicht besetzt werden. Gleichzeitig gab es mit vier Bewerber\*innen pro Platz in der erstmalig als Modellversuch durchgeführten Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) eine besonders hohe Nachfrage. Umfragen zeigen, dass PiA nicht nur für bisherige Interessent\*innen attraktiver ist, sondern auch von neuen Zielgruppen (von mehr Männern, mehr lebensälteren Menschen) nachgefragt wird. Aufgrund der hohen Nachfrage wird der Modellversuch PiA zum Schuljahr 2019/20 mit weiteren zwei Klassenverbänden in der Stadtgemeinde Bremen fortgeführt. Bremerhaven plant, zum Schuljahr 2019/20 ein kostenloses Darlehen während der Ausbildung zur/zum Erzieher\*in zu gewähren, das bei einer späteren, mehrjährigen Tätigkeit in der Stadtgemeinde nicht zurückgezahlt werden muss.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt der Freien Hansestadt Bremen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Die Freie Hansestadt Bremen besteht aus drei Gebietskörperschaften, dem Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung werden bislang ausschließlich durch die beiden Stadtgemeinden finanziert. Es wurden bisher keine Landesmittel eingesetzt. Mittel aus Investitionsprogrammen des Bundes wurden vom Land an die beiden Stadtgemeinden nach Einwohneranteil weitergeleitet.

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach §2 Satz1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

#### **Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen**

Verbesserung der pädagogischen Handlungsmöglichkeiten im Elementarbereich in Einrichtungen mit herausfordernder sozialer Lage:

Ab dem Kitajahr 2020/21 sollen mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen im gesamten Land Bremen eingesetzt werden. Ziel ist, einen verbesserten Personalschlüssel zu etablieren, der sich an der Ausstattung der in der Stadtgemeinde Bremen 2008 definierten „Index-Einrichtungen“ (1:8,99) orientiert. Das Land soll zur Erreichung dieses Ziels je Ü3-Ganztagsgruppe 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich finanzieren. Angesichts des weiteren Kita-Ausbaus wird davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren bis zu 400 Gruppen entsprechend besser ausgestattet werden.

In der Stadtgemeinde Bremen soll die Mittelverteilung auf Basis eines neu entwickelten Kita-Sozialindex erfolgen. Bremerhaven entwickelt zurzeit ebenfalls ein ähnliches Steuerinstrument.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022**

Mit Hilfe eines neuen bezahlten und ggf. praxisintegrierten Ausbildungsformates (auf der Basis der im Modellversuch gewonnenen Erkenntnisse) sollen ab 2020/21 mehr Fachschüler\*innen in der Erzieher\*innen-Weiterbildung ausgebildet werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll auch die berufsbegleitende Erzieher\*innen-Weiterbildung mit vergüteten Elementen weiterentwickelt werden.

Die damit gleichzeitig einhergehende Attraktivierung sozialpädagogischer Berufsfelder und ihrer Ausbildungsformate hat zum Ziel, neue Zielgruppen zu erschließen. Neben mehr Männern sollen auch lebensältere bzw. -erfahrene Personen für die Erzieher\*innen-Weiterbildung gewonnen werden.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden**

Eine gezielte, am Sprachentwicklungsstand ansetzende Unterstützung des Spracherwerbs setzt voraus, dass die Fachkräfte in der Lage sind, den Sprachentwicklungsstand der Kinder einzuschätzen und dies auch regelmäßig tun. Basis hierfür ist die Einführung eines Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments, welches die Fachkräfte vor allem darin unterstützt, eine gezielte bildungs- und entwicklungsorientierte Sprachbildung im Alltag der Kita zu planen und umzusetzen. Da überdurchschnittlich viele Kinder in den Bremer Kitas Sprachförderbedarf aufweisen, spielt die Verknüpfung von alltagsintegrierter Sprachbildung und kleingruppenorientierter Sprachförderung eine zentrale Rolle. Ebenso ist die Umsetzung einer durchgängigen Sprachbildungsarbeit (Kita/Grundschule) vor dem Hintergrund des Bildungsplans 0–10 Jahre von großer Bedeutung.

In Ergänzung zum etablierten Sprachstandsverfahren Cito Test (ein Jahr vor der Einschulung) soll durch den Einsatz eines standardisierten Verfahrens ab 2020 die Handlungsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte in Bezug auf die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung von Anfang an unterstützt und gestärkt werden. Bremerhaven verfügt mit BaSiK über ein vergleichbares Verfahren.

## **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

### **Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik**

Die Freie Hansestadt Bremen arbeitet zurzeit an einem Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz, mit dem erstmals eine Landesförderung von Kita-Plätzen in den beiden Stadtgemeinden umgesetzt werden soll. Für eine wirksame Qualitätsentwicklung ist aber die gesetzliche Verankerung von Qualitätsstandards allein nicht ausreichend.

Im Rahmen der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes wird ein Projekt zur Weiterentwicklung der Steuerungssystematik in Stadt und Land eingerichtet. Ziele sind:

1. Weiterentwicklung und Implementierung der mit wissenschaftlicher Unterstützung (Frau Dr. Preissing) erarbeiteten „Qualitätsversprechen“. Insbesondere geht es um eine wissenschaftlich fundierte Ableitung notwendiger Ausstattungsstandards zur Erreichung der Qualitätsziele.
2. Entwicklung einer Kita-Finanzierungssystematik, die nicht nur an quantitativen, sondern auch an qualitativen Zielsetzungen ausgerichtet ist. Damit soll ein einheitliches Qualitätsniveau in bremischen Kitas erreicht werden, was bislang aufgrund unterschiedlicher Finanzierungssystematiken nicht der Fall ist.
3. Entwicklung eines Qualitätsmonitoring-Systems, das in den Stadtgemeinden für eine bessere Steuerung der Qualitätsentwicklungsziele der Einrichtungen eingesetzt werden kann.
4. Entwicklung einer Datenbank für das Qualitätsmonitoring.

Die Weiterentwicklung einer qualitätsorientierten Steuerungssystematik soll wissenschaftlich begleitet werden.

## **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

### **Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr**

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 können alle Kinder im Land Bremen die Kitas ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei besuchen. Ziel ist eine weitere Verbesserung der Teilhabe und ein durchgängig kostenfreies Bildungsangebot, beginnend mit dem Elementarbereich, das auch im Umfang nicht durch die wirtschaftliche Situation der Eltern eingeschränkt werden soll.

Die Mindereinnahmen der Kita-Träger durch wegfallende Elternbeiträge werden vom Land vollständig kompensiert. Die Mehreinnahmen aus dem Gute-KiTa-Gesetz werden genutzt, um einen Teil der Mehrkosten zu decken.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

### **Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen**

Die Stadtgemeinden im Land Bremen fördern zwar eine Personalausstattung, die auch heute schon oberhalb des gesetzlich festgelegten Mindeststandards liegt (eine\*r Erzieher\*in pro Gruppe im Elementarbereich bei einer Gruppengröße von maximal 20 Kindern), jedoch werden die wissenschaftlichen Empfehlungen zum Personalschlüssel in Ü3-Gruppen nicht erreicht.

Aktuell gilt in Bremen ein Personalschlüssel von 1:10,63 und in Bremerhaven von 1:11,47.

Insbesondere in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen ist die Förderung von Kindern mit besonderen Herausforderungen verbunden, die mit der bisherigen Regelausstattung nur schwer zu bewältigen sind.

Zum Kindergartenjahr 2019/20 soll die Personalausstattung in beiden Stadtgemeinden für alle Ü3-Gruppen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit Landesmitteln verbessert werden. Um zunächst das Ausstattungsniveau der bisherigen sog. „Index-Einrichtungen“ (Personalschlüssel 1:8,99) schrittweise erreichen zu können, finanziert das Land zusätzlich 0,35 Vollzeitäquivalente je Ganztagsgruppe aus Gute-KiTa-Mitteln in eben diesen Kitas.

In der Stadtgemeinde Bremen hat das Statistische Landesamt einen „Benachteiligungs-Index“ entwickelt, der die soziale Lage in den Stadtteilen auf einer Skala von 0 bis 100 abbildet. Dieser Index soll als Kita-Sozialindex verfeinert (auf Quartiersebene bezogen) und weiterentwickelt (ergänzt um Indi-

vidualdaten der Familien in Kitas) werden. Aktuell werden in der Stadtgemeinde Bremen rund 240 Gruppen in benachteiligten Stadtteilen nur nach dem Regelstandard gefördert (oder zumindest nicht aufgrund besonderer sozialer Herausforderungen besser ausgestattet). Im Zuge des Kita-Ausbauprogramms, das in benachteiligten Stadtteilen mit einer besonderen Intensität umgesetzt wird, entsteht eine weitere hohe Zahl von Gruppen mit höherem Personalbedarf bis 2023.

In Bremerhaven wird ebenfalls an einer Steuerungssystematik ähnlich dem Kita-Sozialindex gearbeitet, um eine eindeutige Zuordnung für eine verbesserte Personalausstattung zu gewährleisten. Insgesamt soll Bremerhaven entsprechend der ALG II-Bezugsquote in der Stadt für 45 % aller Ü3-Gruppen Landesmittel für eine bessere Personalausstattung bekommen. Dies sind aktuell 66 Gruppen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass bis 2022 bis zu 400 Gruppen aus Gute-KiTa-Mitteln eine verbesserte Personalausstattung erhalten (320 Stadtgemeinde Bremen, 80 Stadtgemeinde Bremerhaven).

Bis zum Inkrafttreten eines bremischen Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes mit einer Pro-Platz-Förderung des Landes soll es ein Rundschreiben an die Träger und eine pauschale Mittelzuweisung an Bremen und Bremerhaven sowie entsprechende Vereinbarungen der Stadtgemeinden mit den Zuwendungsempfänger\*innen geben.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022**

Die Entwicklung auf dem Aus- und Weiterbildungsmarkt zeigt, dass auch im sozialpädagogischen Bereich neue Zielgruppen gewonnen werden können, wenn Ausbildungsvergütungen, Abschlussprämien o. ä. gezahlt werden. Die Erfahrungen mit dem Modellversuch Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) hinsichtlich Nachfrage und Zusammensetzung der Bewerber\*innen bestätigen dies. Aufgrund des hohen Bedarfs wurde der Modellversuch PiA um einen weiteren Einstellungsjahrgang zum Schuljahr 2019/20 mit weiteren zwei Klassenverbänden verlängert. Im Zusammenhang mit diesem Jahrgang ist eine Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive des Bundes vorgesehen.

Ab dem Kitajahr 2020/21 soll neben den bestehenden Aus- und Weiterbildungsformaten ein neues bezahltes und ggf. praxisintegriertes Ausbildungsformat (auf Basis der aus einem Modellversuch PiA gewonnenen Erkenntnisse) mit – voraussichtlich bis zu neun Klassenverbänden je Schuljahr – im Land Bremen umgesetzt werden. Ziel ist, in den nächsten Jahren schrittweise zu einer vergüteten Regelausbildung zu kommen, da unterschiedliche Formate mit sehr unterschiedlichen Konditionen künftig nicht gleichmäßig ausgelastet werden können.

Außerdem soll die berufsbegleitende Weiterbildung zur/zum Erzieher\*in für Personen, die bereits eine sozialpädagogische Erstausbildung besitzen, deutlich ausgeweitet werden. Die Teilnehmer\*innen gehen einer Beschäftigung als Zweitkraft in einer Kitaeinrichtung nach und erhalten hierfür eine Vergütung. Die Fachschüler\*innen müssen allerdings die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (Schulgeld)

an privaten Fachschulen selbst finanzieren. Um auch hier neue Zielgruppen zu gewinnen, soll nach Abschluss der Weiterbildung eine „Abschlussprämie“ gezahlt werden, die dem Umfang des Schulgeldes (ca. 4.000 EUR) während der gesamten Ausbildung entspricht.

Mit den neuen bzw. weiterentwickelten Weiterbildungsformaten sollen bis zu 275 attraktive Ausbildungsplätze pro Jahr angeboten und die vorhandenen Ausbildungskapazitäten deutlich ausgeweitet werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung konkretisiert die genannten Maßnahmen mit dem Ziel, sie zum Schuljahr 2020/21 umzusetzen. Die Teilmaßnahme „Abschlussprämie“ kann ggf. schon zum Schuljahr 2019/20 umgesetzt werden, da sie erst später zahlungswirksam wird.

Die staatliche Anerkennungsordnung wurde im Zuge des Modellversuchs PiA bereits für praxisintegrierte Ausbildungsformate angepasst und von der Bildungsdeputation im April 2019 beschlossen. Eine entsprechende Ausbildungsordnung für öffentliche Fachschulen, die das vergütete praxisintegrierte Ausbildungsformat sowie die Abschlussprämie regelt, befindet sich noch in Erarbeitung (PiA wird im Modellversuch an einer privaten Fachschule durchgeführt) und soll zum Schuljahr 2020/21 in Kraft treten.

Die Träger erhalten für Bezahlung der Auszubildenden in den praxisintegrierten Formaten eine zusätzliche Vergütung durch den kommunalen Jugendhilfeträger. Künftig könnte aus den Gute-KiTa-Mitteln ein Landeszuschuss an die örtlichen Jugendhilfeträger gezahlt werden. Die Verteilung der Mittel durch die örtlichen Träger könnte wie beim Modellversuch PiA in der Stadtgemeinde Bremen nach Träger-Proporz erfolgen. Die Elternvereine sind dabei in Summe wie ein großer Träger behandelt und durch ihre Dachverbände vertreten worden.

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

#### **Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden**

Um die Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung zu verbessern, soll flächendeckend in der Stadtgemeinde Bremen ein standardisiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren eingesetzt werden. Bremerhaven setzt mit dem Instrument BaSiK bereits ein solches Verfahren ein.

Dies wird als ergänzende Teilmaßnahme zur Verbesserung der Wirksamkeit bestehender Sprachförderungsaktivitäten gesehen und bildet die Basis für die Gestaltung von sprachförderlichen Angeboten und der Zusammenarbeit mit den Eltern. In Zusammenarbeit mit einer Expert\*innengruppe werden derzeit die Bedarfe und Kriterien beraten, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen in den Kitas. Folgende Aspekte sollen bei der Auswahl eines Instrumentes berücksichtigt werden:

- Anschlussfähigkeit mit der langjährig eingeführten Bremer Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED), z. B. im Rahmen der Portfolioarbeit
- Verknüpfung mit dem Verfahren in Bremerhaven
- Standardisiertes Verfahren, welches durch gezielte Schulungen eingeführt werden kann

- Realistische Umsetzbarkeit durch die pädagogischen Fachkräfte (zeitlicher Aufwand)
- Eignung für den Einsatz von ein- und mehrsprachigen Kindern

Aktuell werden Verfahren wie BaSiK, PädQUIS und LiSe-DaZ geprüft.

### **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

#### **Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik**

Zum 01.01.2020 soll ein Projekt „Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen“ aufgelegt werden. Die Ergebnisse sollen den Stadtgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt soll drei Teilprojekte umfassen:

1. **Kita-Qualität und Ressourcenausstattung:** Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Bremen soll wissenschaftlich fundiert ermittelt werden, welche zusätzlichen Ressourcen für eine wirksame Qualitätsentwicklung notwendig sind, welche im System vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden können und wodurch die Umsetzung bereits entwickelter Qualitätsstandards in der Vergangenheit behindert wurde.
2. **Qualitäts- und Leistungsziele in der Finanzierungssystematik:** Die zunehmenden qualitativen Anforderungen an die Arbeit in Kitas werden in dem bestehenden starren und quantitativ ausgerichteten Finanzierungssystem nicht abgebildet. In dem Teilprojekt soll ein integriertes Steuerungs- und Finanzierungskonzept entwickelt werden, das die Vielzahl von maßnahmenbezogenen Sonderzuwendungen ablöst.
3. **Qualitätsmonitoring:** Zur verbindlichen Erreichung von Qualitätsentwicklungszielen soll ein geeignetes Monitoring entwickelt werden. Ziel ist, auf Basis der bestehenden Erfahrungen in beiden Stadtgemeinden, bessere Steuerungsgrundlagen für das Qualitätsmanagement vor Ort zu entwickeln.

Für das Projekt sind drei Teilprojektleitungen (3 Referent\*innen höherer Dienst) sowie eine Geschäftsstelle (1 Stelle gehobener Dienst) erforderlich. Das Projekt soll bei der Senatorin für Kinder und Bildung angesiedelt werden, um eine unmittelbare Umsetzung der Projektergebnisse im Rahmen der Regelaufgaben (z. B. Entwicklung eines Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes) zu ermöglichen.

Es handelt sich hierbei weder um eine genuin ministerielle noch um eine operativ kommunale Aufgabe.

## **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) ist mit Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 28.02.2019 und mit Wirkung zum 01.08.2019 geändert worden, mit dem Ziel, die Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr umzusetzen. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Beitragsfreiheit bis zum Schuleintritt gilt für alle Angebotsformen, auch für die Betreuung in Elternvereinen und ggf. in Tagespflege ab dem Monat des vollendeten dritten Lebensjahres des Kindes.

Die Zuwendungen der Träger werden im Rahmen der sog. Fehlbedarfsfinanzierung in Folge der wegfallenden Einnahmen aus Elternbeiträgen entsprechend angehoben. Diese Veränderung betrifft den gesamten Bereich der sog. referenzwertfinanzierten Träger, da gleichzeitig die Festsetzung und Vereinbarung der Elternbeiträge im U3- und Hortbereich bei einem städtischen Dienstleister zentralisiert wird. Sog. richtlinienfinanzierte Träger, die Elternbeiträge (für Kinder bis drei Jahre) nach wie vor selbst erheben, stellen zusätzliche Zuwendungsanträge zur Kompensation der Mindereinnahmen.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

### **Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen**

Die Verbesserung des Personalschlüssels in Kitas in benachteiligten Stadtteilen wird durch die Etablierung eines neuen Kita-Sozialindex<sup>1</sup>, eine veränderte Zuwendungspraxis und mittelfristig über eine neue gesetzliche Regelung umgesetzt. Der Fortschritt ist anhand eines zunehmenden Personalaufwandes je Ü3-Gruppe dokumentierbar.

- bis spätestens 01.10.2019: Beschlussfassung über einen Kita-Sozialindex in beiden Stadtgemeinden
- bis 01.03.2020: Information der Kita-Träger, in welchen Einrichtungen ein verbesserter Personalschlüssel gefördert wird (Rundschreiben)
- Zuweisung der Mittel an die Stadtgemeinden
- Vereinbarungen der Stadtgemeinden mit den Trägern
- spätestens zum 01.08.2021: Inkrafttreten eines Bremischen Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes, das eine Landesförderung pro Platz und die differenzierten Förderstandards hinsichtlich des Personalschlüssels festschreibt
- jährlich (3. Quartal) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung: Erhebung des durchschnittlichen Personalaufwandes pro Gruppe

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022**

- Für die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung müssen Ausbildungs- und Anerkennungs- sowie sonstige Rechtsverordnungen geschaffen bzw. geändert werden. Der Fortschritt ist außerdem über die Einrichtung neuer Fachschul- bzw. Ausbildungsplätze und ggf. über eine bessere Auslastungsquote der Fachschulkapazitäten dokumentierbar.
- Bezahlte und ggf. praxisintegrierte Ausbildung:
  - bis 31.07.2019: Erstellung und Veröffentlichung der Anerkennungsordnung
  - bis 31.01.2020: Entwicklung eines Ausbildungsplans für die praktische Ausbildung
  - bis 28.02. jährlich ab 2020: Ausweisung von neuen Fachschulplätzen
  - jährlich bis zum 2. Quartal: Bewilligung von Zuwendungsbescheiden von Auszubildenden in vergüteten Ausbildungsformaten
  - bis 31.07.2020: Erstellung und Veröffentlichung der Fachschulverordnung
- Abschlussprämienregelung
  - bis 31.07.2019: Erlass einer Verordnung zur Gewährung von Abschlussprämien
  - ab Sommer 2021: Auszahlung der Abschlussprämie

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden**

Zur Förderung der sprachlichen Bildung sollen die folgenden Schritte erfolgen:

- bis 31.12.2019: Auswahl eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unter Beteiligung der freien Träger mit folgenden Meilensteinen:
  - Festlegung der Kriterien für die Auswahl
  - Prüfung unterschiedlicher Verfahren (Vor- und Nachteile)
  - Ressourcenplanung für die Umsetzung und Qualifizierung
  - Einsetzen einer Steuerungsgruppe für das Vorhaben
  - Erstellung eines Projektplans für die Einführung und Qualifizierung
- bis 31.03.2020: Vertraglicher Abschluss zur Anschaffung des Verfahrens
- bis 30.04.2020: Festlegung bzw. Organisation von notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule mit folgenden Meilensteinen:
  - Modell für den Aufbau einer flächendeckenden Einführung
  - Einbindung der Fachberatungen zur trägerinternen Begleitung der Einführung
  - Konzept für die Verbindung mit der Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED) / Portfolioarbeit
- ab 05/2020: Durchführung von gezielten Fortbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und den Trägern der Kindertagesbetreuung
- ab 01.08.2020: Einführung des Verfahrens für alle Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen
- jährlich zum 31.12. ab 2020: Ermittlung eines Zwischenstandes / einer Zwischenevaluation in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesbetreuung und dem Landesinstitut für Schule

## **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

### **Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik**

- Für die Verbesserung der Steuerung des Systems soll ab Januar 2020 ein Projekt durchgeführt werden. Es werden jährliche Fortschrittsberichte vorgelegt. Wann umsetzbare Ergebnisse vorgelegt werden können, wird im Rahmen des konkretisierten Projektauftrages beschrieben.
- bis 31.12.2019: Vorlage eines Projektauftrages, Konkretisierung der Projektziele, Definition der Projektlaufzeit in den einzelnen Teilprojekten
- ab 01.01.2020: Initialisierung und Personalisierung des Projektes
- ab 31.12.2020: Vorlage jährlicher (Teil-)Projektberichte

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

- Die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Beitragsfreiheit sind bereits geschaffen worden. Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zur Umsetzung der Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und zur Zentralisierung der Beitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen wurde am 28.02.2019 von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossen. Die für die Beitragsfreiheit relevanten Änderungen treten zum 01.08.2019 in Kraft.
- Mit Beschluss über die Vereinbarung zum Gute-KiTa-Gesetz beschließt der Senat auch die landesseitige Finanzierung zur Kompensation der Einnahmeausfälle bei den Kita-Trägern. Ab dem 01.08.2019 werden die Zuwendungen an die Träger entsprechend erhöht.

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

### **Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen**

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- der Fachkraft-Kind-Schlüssel nach Gruppenformen (amtliche Daten)
- die Entwicklung des Personalaufwands je Gruppe (nach Auswertung von Verwendungsnachweisen)

Zielsetzung: rund 100 neue Fachkräfte in bestehenden Gruppen; insgesamt Personalverstärkung um bis zu 140 Vollzeitäquivalente in bis zu 400 Gruppen bis 2022.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022**

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- die Anzahl von Fachschüler\*innen in Erzieher\*innen-Weiterbildung nach Ausbildungsjahr und Vergütung
- die Anzahl von Absolvent\*innen der Erzieher\*innen-Weiterbildung

Zielsetzung: Umwandlung und Ausweitung von Ausbildungsplätzen. Bis zu 225 bezahlte und ggf. praxisintegrierte Ausbildungsplätze; mindestens 50 Teilzeitausbildungsplätze mit Abschlussprämie je Schuljahr.

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden**

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen und Meilensteine werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- erfolgreiche Implementierung und konzeptionelle Einbettung eines neuen Beobachtungs- und Dokumentationssystems bis zum 01.08.2020
- Anteil der Einrichtungen, die das neue Beobachtungs- und Dokumentationssystem einsetzen
- konzeptionelle Verknüpfung der Beobachtung und Dokumentation mit der bestehenden Portfolioarbeit

### **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik**

Folgende Kriterien sollen zugrunde gelegt werden:

- Umsetzung von Projektergebnissen im Rahmen eines Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes
- Umsetzung von Projektergebnissen im Rahmen einer veränderten Finanzierungssystematik
- Vorliegen eines Konzeptes für kommunales Qualitätsmanagement
- Einrichtung einer Datenbank für Qualitäts-Monitoring

Dies erfolgt in Form von Berichten und Konzepten.

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

Die Umsetzung der Maßnahme ist bereits durch eine Erhöhung der Zuwendungen an die Träger zur Kompensation der Einnahmeausfälle dokumentierbar. Die angestrebten Wirkungseffekte liegen in einer weiteren Annäherung an die Zielversorgungsquote von 98 % im Ü3-Bereich. Es ist aber nicht eindeutig nachweisbar, ob ein signifikanter Zusammenhang von Beitragsfreiheit und Nachfrageeffekt (mehr Kinder, mehr Betreuungsstunden) besteht.

### **III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, Anlage 2).

Im Land Bremen bestehen nur gesetzlich geregelte Mindeststandards zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Diese liegen deutlich unterhalb des Niveaus zeitgemäßer Qualitätsstandards. Zwar fördern die beiden Stadtgemeinden ein Ausstattungsniveau, das über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgeht, jedoch bestehen bislang keine landesweiten Qualitätsstandards oder entsprechende Landesförderungen.

Landesweite Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung gibt es bislang nur bei der Entwicklung und Umsetzung des Bildungsplans 0–10 sowie im Rahmen des im Sommer 2018 eingerichteten Runden Tisches „Kita-Qualität“, der zum Ziel hat, die Qualitätsentwicklung im Land Bremen mit wissenschaftlicher Begleitung zu verbessern. An diesem Gremium nehmen Vertreter\*innen der Träger, Eltern, Personalräte und der senatorischen Behörde und des Magistrats Bremerhaven teil.

Mit Hilfe des Gute-KiTa-Gesetzes sollen erstmalig landesweite Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung unterstützt und weiterentwickelt werden, die im Rahmen von landesweiten Standards in ein neues Landesgesetz einfließen sollen.

Eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, insbesondere in sozial benachteiligten Regionen, wird als zentrale Grundlage zur Verbesserung der Kita-Qualität gesehen, die auch auf andere Handlungsfelder, wie z. B. Sprachförderung, Entlastung der Leitung und Inklusion, ausstrahlt. Das gilt auch für die Fachkräftegewinnung als wichtiges Fundament für alle Maßnahmen der qualitativen und quantitativen Entwicklung. Durch einen in 2018 gestarteten Modellversuch einer vergüteten praxisintegrierten Ausbildung sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob dieses Format sich eignet, neue Zielgruppen bzw. zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen.

#### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen**

In beiden Stadtgemeinden liegt die Regel-Personalausstattung im Ü3-Bereich unterhalb aktueller wissenschaftlicher Empfehlungen<sup>1</sup>. Tatsächlich wird in den beiden Stadtgemeinden in Regeleinrichtungen nur ein Personalschlüssel zwischen 1:10,6 / 1:11,5 gefördert. Der Personalschlüssel 2017 liegt in

---

<sup>1</sup> vgl. Viernickel, S. & Fuchs-Rechlin (2015): *Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell*; in Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bense, J. & Haug-Schnabel, G. (Hg.): *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung*, S. 11f.

Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt im Land Bremen im Durchschnitt bei 1:7,1 (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege). Hier fließen aber auch die besseren Personalausstattungen in sog. Schwerpunkteinrichtungen (Kinder mit besonderem Förderbedarf) ein.

Im U3-Bereich ist die Ausstattung gemäß vergleichender Untersuchungen (u. a. laut Bertelsmann-Ländermonitor Frühkindliche Bildung 2018) zumindest in der Stadtgemeinde Bremen bundesweit jedoch auf einem hohen Niveau. Der Personalschlüssel 2017 liegt in Gruppen für Kinder unter drei Jahren im Land Bremen bei 1:3,1 (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege).

Am größten ist der Anpassungsbedarf in Einrichtungen, die in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen liegen. Das betrifft mindestens die Hälfte der Stadtteile in beiden Stadtgemeinden. Für eine wirksame Förderung und eine erfolgreiche frühkindliche Bildung müssen gerade in den benachteiligten Stadtteilen ausreichende Personalressourcen zur Verfügung stehen, um die bereits entwickelten Konzepte und die Anforderungen des Bildungsplans 0–10 wirksamer umzusetzen.

Das Fundament für diese Herausforderungen bildet die Verbesserung des Personalschlüssels in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen. Hier soll in den nächsten Jahren flächendeckend mindestens das Ausstattungsniveau der bisherigen „Index-Kitas“ (Stadtgemeinde Bremen) erreicht werden. Für eine an sozialen Lagen orientierte differenzierte Ausstattung muss ein Kita-Sozialindex in beiden Stadtgemeinden (weiter-)entwickelt werden.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Jahr 2008 bereits einzelne Einrichtungen in sog. „Indexlagen“ besser ausgestattet als Regeleinrichtungen. Inzwischen sind jedoch in erheblichem Maße neue Kitas, auch in benachteiligten Stadtteilen, entstanden.

Bezogen auf Ganztagsgruppen wird in der Stadtgemeinde Bremen die durchschnittliche Personalausstattung mit 1,92 Beschäftigungsvolumen / 20 Kinder etwas besser gefördert, als in Bremerhaven mit (1,78 Beschäftigungsvolumen / 20 Kinder). Ziel ist es, durch Übernahme eines Landesanteils, die Verbesserung der Personalausstattung in beiden Stadtgemeinden zu ermöglichen.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022**

Voraussetzung für eine Anhebung des Personalschlüssels sind erfolgreiche Strategien zur Fachkräftesicherung. Das ist zurzeit die größte Herausforderung. Dies zeigt bereits der auf der Berechnungsgrundlage des Nationalen Bildungsberichts 2018 für das Land Bremen bis 2025 ermittelte rechnerische Fachkräftebedarf von rund 3.000 Personen allein im Kita-Bereich (s. auch Beschreibung der Situation im Land unter I.1.). Der bedeutendste Fachkräftemangel besteht im Berufsfeld der Erzieher\*in.

Die in der Stadtgemeinde Bremen bestehenden Ausbildungskapazitäten von derzeit 417 Schulplätzen können diesen ansteigenden Bedarf nicht decken. Aber auch die Anhebung der Ausbildungskapazität in bestehenden Aus- und Weiterbildungsgängen allein genügt nicht. Um mehr Fachkräfte zu gewinnen, gilt es, das Berufsfeld gegenüber anderen Ausbildungsberufen konkurrenzfähiger und interessanter aufzustellen. Vor diesem Hintergrund sollen vergütete und ggf. praxisintegrierte Ausbildungsformate weiterentwickelt, verstetigt und ausgeweitet werden. Angesichts der positiven Erfahrungen sollen die praxisintegrierten und bezahlten Ausbildungsformate im Land Bremen ausgebaut werden, um bestehende Schulkapazitäten besser auszulasten oder zu erweitern. Nur so kann eine ausreichende Fachkräftegewinnung gelingen.

Daneben soll die berufsbegleitende Weiterbildung deutlich ausgeweitet und attraktiver gestaltet werden. Über Abschlussprämien oder Stipendien können die in Privatschulen noch bestehenden Schulgeldzahlungen kompensiert werden. Dies ist schneller umzusetzen, als die Außerkraftsetzung des Schulgelds, da hier umfangreiche und grundsätzliche Regelungen für alle Privatschulen zu verändern wären.

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden**

Im Land Bremen besteht (Weiter-)Entwicklungsbedarf hinsichtlich der zielgerichteten Umsetzung von Sprachbildung und -förderung. Es gibt sehr viele unterschiedliche Maßnahmen zur alltagsintegrierten Sprachbildung sowie additiver Sprachförderung, Programme, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, die es zu bündeln gilt, um die Wirksamkeit insgesamt zu erhöhen.

Im Land Bremen ist seit 2013 eine steigende Quote von Kindern mit Sprachförderbedarf zu verzeichnen. Insgesamt stieg die Quote in der Stadtgemeinde Bremen von 30,1 % auf aktuell 39,1 %, dies entspricht 2062 Kindern mit Sprachförderbedarf in der Stadtgemeinde Bremen (Datenlage 08/2018: Cito Sprachtest ein Jahr vor der Einschulung). Dabei ist eine hohe regionale Varianz der Sprachförderquote festzustellen; die Quote variiert zwischen 12,5 %–66,9 %. Jedoch nicht nur regional, sondern auch einrichtungswise ist diese Segregation vorzufinden: In weniger als einem Drittel der Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen befinden sich konstant über 70 % der Kinder mit Sprachförderbedarf. Dies birgt besondere Herausforderungen für die Fachkräfte. Die Ausgangslage in Bremerhaven ist in der

Tendenz mit der in der Stadtgemeinde Bremen vergleichbar. Gründe für den konstanten Anstieg des Sprachförderbedarfs sind verfestigte Armutslagen in einigen Stadtteilen sowie die in 2015/16 sprunghaft gestiegene Zuwanderung. Dieser hohe Anteil stellt Kitas vor große Herausforderungen.

Es werden bereits unterschiedliche Maßnahmen zur Sprachförderung ergriffen (s. Darstellung der Gesamtsituation unter I.1). Um die Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung weiter zu verbessern, bedarf es zudem eines standardisierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren. Bremerhaven setzt mit dem Instrument BaSiK bereits ein solches Verfahren ein. Nunmehr soll auch in der Stadtgemeinde Bremen eine flächendeckende Implementierung eines evaluierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens ab dem Kitajahr 2020/21 erfolgen.

### **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems** **Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik**

Aufgrund der hohen quantitativen Herausforderungen beim Kita-Ausbau besteht im Land und der Stadtgemeinde Bremen Nachholbedarf bei der Weiterentwicklung landesweiter Qualitätsstandards und einer wirksamen qualitätsorientierten Steuerung. Zwar wurden im Jahr 2011 mit wissenschaftlicher Begleitung durch Frau Dr. Christa Preissing, Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung, Qualitätsstandards für alle Handlungsfelder der Kindertagesförderung im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses entwickelt. Diese wurden aufgrund von begrenzten Ressourcen jedoch nicht flächendeckend umgesetzt. Dieser Prozess ist aktuell im Rahmen eines Runden Tisches „Qualität in Kitas“ wieder aufgenommen worden. Es besteht jedoch ein hoher Bedarf die Steuerungsmechanismen für die Qualitätsentwicklung und die Kita-Finanzierung so zu verzahnen, dass Qualitätsstandards erfolgreich in der Praxis umgesetzt werden können und eine angemessene Ressourcensteuerung gewährleistet wird.

Damit dies gelingt, müssen fundierte, wissenschaftlich abgeleitete Grundlagen geschaffen werden, um zu klären, wie eine den Qualitätszielen entsprechende Ressourcenausstattung zu bemessen ist, wie ein integriertes Steuerungssystem zur Qualitätsentwicklung und Finanzierung aufgebaut werden kann und wie die Umsetzung von Qualitätszielen auf kommunaler Ebene begleitet und gesteuert werden kann.

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

Mit der Zielsetzung einer durchgängig beitragsfreien Bildung werden alle Familien für Betreuungsangebote für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ab dem Kindergartenjahr 2019/20 ganztags beitragsfrei gestellt. Damit soll die Teilhabe an frühkindlichen Bildungsangeboten weiter gesteigert und der Umfang der Betreuungs- und Förderungsleistung nicht von einer wirtschaftlichen Entscheidung der Eltern abhängig gemacht werden. Die Zielversorgungsquote von 98 % (Stadtgemeinde Bre-

men) ist noch nicht erreicht. In einzelnen Stadtteilen Bremens und Bremerhavens liegt die Versorgungsquote von Ü3-Kindern noch unter 90 %.

Da Niedersachsen bereits zum 01.08.2018 im Elementarbereich die Kita-Beitragsfreiheit eingeführt hat, dient die Maßnahmen auch der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass durch die Beitragsfreiheit Hemmschwellen überwunden werden können, die Eltern z. B. empfinden, wenn sie ihre Einkommensverhältnisse offenlegen müssen.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

In Bremen wurde im Sommer 2018 der Runde Tisch „Kita-Qualität“ implementiert, der sich u. a. zum Ziel gesetzt hat, die Qualitätsentwicklung im Land Bremen mit wissenschaftlicher Begleitung zu verbessern. An diesem Gremium nehmen Vertreter\*innen der Träger, Eltern, Personalräte, der senatorischen Behörde und des Magistrats Bremerhaven teil. Dieses Gremium ist gleichzeitig verzahnt mit der AG nach § 78 SGB VIII.

In diesem Rahmen ist das Arbeitspaket „Gute-KiTa-Gesetz“ eingerichtet worden, an dem Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Träger, eines konfessionellen Trägers, die zentrale Elternvertretung sowie ein Vertreter des Magistrats Bremerhavens teilnehmen und das den gesamten Prozess begleiten wird. Vertreter\*innen aus diesem Kreis, wurden im Rahmen der Vorbereitung der Vereinbarung zum Gute-KiTa-Gesetz konsultiert.

Die nun vorgeschlagenen Maßnahmen wurden erörtert. Die Trägervertreter haben sich insbesondere für eine Konzentration der Mittel auf eine Verbesserung des Personalschlüssels sowie der Fachkräftegewinnung ausgesprochen. Die Verbesserung des Personalschlüssels in sozial benachteiligten Stadtteilen wird von den Trägern auch im Rahmen der regulären Beteiligungsgremien regelmäßig eingefordert. Die weitere Konkretisierung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung soll durch den Runden Tisch „Kita-Qualität“ weiter begleitet werden.

Für die Weiterentwicklung der Fachkräftegewinnung wird eine Arbeitsgruppe unterhalb des Landesjugendhilfeausschusses eingesetzt.

#### IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Keine.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

#### Darlegung und Zuordnung der Mittel aus dem KiQuTG (2. und 3. zusammengefasst)

		2019	2020	2021	2022
1.	<b>Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement</b>				
	HF2 Fachkraft-Kind-Schlüssel		3.025.207 29,4 %	7.260.496 34,7 %	7.260.496 34,7 %
	HF7 Sprache		700.000 6,8 %		
	HF9 Qualitätsmanagement / Steuerung im System		360.000 3,5 %	360.000 1,7 %	310.000 1,5 %
2.	<b>Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung</b>				
	HF3 Fachkräftegewinnung		1.019.520 9,9 %	4.006.368 19,2 %	6.453.216 30,9 %
3.	<b>Verbesserung der Teilhabe</b>				
	§ 2, Satz 2 - Beitragsfreiheit	4.994.890	5.190.163	9.268.026	6.871.178
		100,0 %	50,4 %	44,4 %	32,9 %
	nachrichtlich: verbleibender Landesanteil an der Maßnahme	4.700.000	20.104.727	16.426.864	19.200.000
A	<b>Gesamtmittel pro Jahr nach Länderfinanzausgleich</b>	<b>5.200.000</b>	<b>10.500.000</b>	<b>21.100.000</b>	<b>21.100.000</b>
	davon vorges. f. Maßnahmen nach Art. 1	4.994.890	10.294.890	20.894.890	20.894.890
	davon vorges. f. Maßnahmen nach Art. 2	205.110	205.110	205.110	205.110
B	<b>Nachrichtlich: Gesamtmittel/ Jahr rechnerisch nach Einwohnerschlüssel</b>	<b>4.048.054</b>	<b>8.153.585</b>	<b>16.364.647</b>	<b>16.364.647</b>
	nachrichtlich: Davon vorges. f. Art. 1	2.816.394	6.921.926	15.132.988	15.132.988
	nachrichtlich: Davon vorges. f. Art. 2	1.231.659	1.231.659	1.231.659	1.231.659

Der Bund stellt dem Land Bremen zusätzliche Mittel durch eine Erhöhung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder zur Verfügung (vgl. Zeile B in der obigen Tabelle). Die Umsatzsteueranteile der Länder bemessen sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes. Aufgrund des Länderfinanzausgleichs erhöht sich dieser Betrag für das Land Bremen. Nach Berechnung der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen ergeben sich daraus die (in Zeile A) dargestellten absoluten Beträge, die über die Gesamtlaufzeit um voraussichtlich 12,9 Mio. EUR über den aus der Schlüsselung nach Einwohnerzahlen ermittelten Werten liegen.

Nach dem System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ergeben sich Folgewirkungen über den Länderfinanzausgleich (bis 2019) bzw. über Zuschläge zur Umsatzsteuer (ab 2020) sowie über allgemeine Bundesergänzungszuweisungen, die für Bremen zu weiteren Einnahmen gegenüber einer statisch auf den Einwohneranteil des Landes Bremen (0,82 %) abstellenden Berechnung führen. Das Land Bremen wird die genannten Beträge zur Qualitätsverbesserung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung einsetzen.

Die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 (4.926.636 EUR) werden nur anteilig für die Stadtgemeinde Bremerhaven benötigt (insgesamt 820.440 EUR). Für den Anteil der Stadtgemeinde Bremen (in Höhe von 4.106.196 EUR) ist eine Umschichtung zur Erfüllung der Ziele im Rahmen von Artikel 1 erforderlich. Daher ergibt sich für Artikel 1 ein entsprechend erhöhter Gesamtbetrag.

Für die Kalkulation der Kosten der Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern wurden folgende Annahmen getroffen:

HF 2:  $400 \text{ Gruppen} \times 0,35 \text{ Vollzeitäquivalente} \times \text{jährliche Personalkosten je Fachkraft (durchschnittlich rund 52 TEUR)}$

HF 3: 225 Fachschulplätze in vergüteten und ggf. praxisintegrierten Ausbildungsformaten. Für die unterschiedlichen rein fachschulischen und/oder praxisintegrierten Formate mit verschiedenen Vergütungsformen ist eine durchschnittliche Summe je Platz und Monat von 700 EUR in der Kalkulation berücksichtigt, 50 Fachschulplätze mit einer Abschlussprämie von ca. 4 TEUR

HF 7: Sach- und Implementierungskosten 700 TEUR: Schätzung nach Erfahrungswerten

HF 9: Jährliche Personalkosten für 3 Referent\*innen-Stellen (A14) und 1 Geschäftsführungsstelle (A10) plus geschätzter IT-Aufwand (Qualitätsdatenbank)

§ 2, Satz 2: Beitragsfreiheit: Hochrechnung der durchschnittlichen bisherigen Beitragseinnahmen je Ü3-Platz auf Basis der Weiterentwicklung des Platzangebotes in den Stadtgemeinden in den nächsten Jahren

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen  
und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Siehe 2.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

- Einstellung der Mittel in den Landeshaushalt und in die kommunalen Haushalte; zweckgebundene Landeszuweisungen an Bremerhaven
- Rundschreiben zur Zuwendungspraxis an Kita-Träger (Gewährung einer besseren Personalausstattung)
- Entwicklung des Personalaufwandes der Träger, gegebenenfalls durch stichprobenartige Überprüfungen der Verwendungsnachweise
- Bewilligung von Zuwendungen für die Vergütung praxisintegrierter Auszubildender
- Erhöhung der bisherigen Zuwendungen zur Kompensation von Mindereinnahmen durch Kita-Beitragsfreiheit
- Zusätzlicher Personalaufwand bei der Senatorin für Kinder und Bildung durch ein Landesprojekt

# Handlungs- und Finanzierungskonzept der Freien Hansestadt Bremen

vom 1. Januar 2022

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land**

### 1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Die Freie Hansestadt Bremen besteht aus drei Gebietskörperschaften, dem Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung werden bislang ausschließlich durch die beiden Stadtgemeinden finanziert. Landesmittel zur Förderung werden nicht eingesetzt. Mittel aus Investitionsprogrammen des Bundes wurden vom Land an die beiden Stadtgemeinden gemäß Einwohneranteil verteilt. Bislang gibt es keine Struktur für eine Landesförderung der örtlichen Kita-Träger. Die Entwicklung eines Landesqualitäts- und -finanzierungsgesetzes befindet sich jedoch in der Vorbereitung. Mit der Umsetzung der Kita-Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren zum 01.08.2019 wird sich das Land erstmals an der Kita-Platzfinanzierung in den Stadtgemeinden beteiligen.

Grundsätze der Kindertagesbetreuung sind im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) sowie in den Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) geregelt. Die Beratung und Aufsicht über die örtlichen Träger liegt beim Landesjugendamt, das bei der Senatorin für Kinder und Bildung angesiedelt ist.

Die von den Kommunen geförderten Leistungen und Ausstattungen in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen liegen zwar auch heute schon oberhalb der gesetzlichen Mindeststandards, einheitliche Förderrichtlinien und Qualitätsstandards über die Mindeststandards hinaus sind bislang jedoch nicht gesetzlich geregelt.

Das Aufgabenfeld der Kindertagesbetreuung entwickelt sich in Bremen sehr dynamisch – sowohl in pädagogisch-qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Der Nachholprozess zum Aufbau einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur in beiden Stadtgemeinden ist sowohl durch die steigende Nachfrage, als auch durch herausfordernde bildungspolitische Zielsetzungen geprägt. Die Fokussierung auf quantitative Versorgungsziele hat in den letzten Jahren die qualitative Weiterentwicklung überlagert, doch auch hier ist inzwischen ein Nachholprozess eingeleitet worden.

### **Struktur der Kindertagesbetreuung**

In der Freien Hansestadt Bremen gewährleisten die öffentlichen Träger einen großen Anteil der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung durch Angebote des Jugendamtes (Stadtgemeinde Bremerhaven, Marktanteil > 45 %) sowie den Eigenbetrieb KiTa Bremen (Stadtgemeinde Bremen, Marktanteil > 40 %).

Die Förderung der freien Träger erfolgt überwiegend über ein System der Pro-Platz-Finanzierung, bei der für jeden Ganztagsplatz eine Förderobergrenze definiert ist (Referenzwert). Gleichzeitig verfügt Bremen über einen relativ hohen Besatz von Plätzen in Elternvereinen (ca. 15 % Marktanteil), die mit Gruppenpauschalen gefördert werden.

Der Marktanteil der Kindertagespflege ist in der Stadtgemeinde Bremen mit knapp 5 % eher gering und seit Jahren nahezu konstant. Hier wurde in den letzten Jahren, teilweise im Rahmen von Bundesprogrammen, in eine intensive Qualifizierung und in den Aufbau von Vertretungsmodellen investiert. In Bremerhaven liegt der Anteil der Tagespflege noch unterhalb des Niveaus in Bremen. Hier gibt es jedoch in größerem Umfang auch sog. Großtagespflegestellen.

### **Kita-Versorgung, Betreuungsquoten, aufholende Entwicklung und Teilhabe**

Seit 2015 ist die Kindertagesförderung in der Freien Hansestadt Bremen der Senatorin für Kinder und Bildung zugeordnet. Ziel ist eine ineinandergreifende Förderung von Kindern entlang der gesamten Bildungsbiografie. Dies erfordert einen breiten und niedrigschwelligen Zugang zu allen Bildungs- und Förderangeboten von Anfang an.

Insbesondere in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen wird das Angebot der Kindertagesbetreuung im Rahmen einer Strategie zur aufholenden Entwicklung überproportional stark ausgebaut. Die schrittweise Erreichung einer Versorgungsquote von 50 % (U3) und 98 % (Ü3) bis 2020 wird (in der Stadtgemeinde Bremen) in allen Stadtteilen nahezu planmäßig erreicht und teilweise bereits überschritten.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde in den letzten drei Jahren das intensivste Kita-Ausbauprogramm in der kommunalen Historie umgesetzt. In kurzer Zeit wurden ca. 3.200 neue Kita-Plätze geschaffen, was einer Angebotsausweitung von nahezu 20 % entspricht.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen die Versorgungsquoten, insbesondere im U3-Bereich, noch deutlich dahinter zurück, da mit der aufholenden Entwicklung später begonnen wurde. Aktuell umfasst hier die Versorgungsquote im U3-Bereich knapp 25 % und im Ü3-Bereich 97 %.

Der zunehmende Trend zur Ganztagsbetreuung spiegelt sich in durchschnittlichen Betreuungsdauern von sieben (U3) bzw. über sieben (Ü3) Stunden pro Tag wider. Hier ist es in den letzten Jahren zu einem Ausbau gekommen, jedoch sind flexible und über acht Stunden hinausgehende Angebote noch begrenzt verfügbar.

Aktuell sind in der Stadtgemeinde Bremen die Beiträge für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Tagespflege in 17 Einkommensstufen gestaffelt. Zudem ist die Beitragshöhe von der Angebotsdauer und der Haushaltsgröße abhängig. Seit 2017 nehmen etwa 56 % der Kinder in der Stadtgemeinde Bremen, nicht jedoch in Bremerhaven, Kindertagesbetreuungsangebote beitragsfrei wahr. Die mit einer Neuordnung der Beitragsordnung in 2017 einhergehende breite Beitragsbefreiung hat – bei einem annähernd konstanten Beitragsvolumen – jedoch zu steigenden Belastungen der mittleren Einkommen geführt. In Bremerhaven gibt es zurzeit noch keine sozial gestaffelte Kita-Beitragsordnung. Familien mit geringerem Einkommen können jedoch einen Zuschuss bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragen.

Neben der Gebührenbefreiung für die institutionelle Bildung und Förderung aller Kinder von Anfang an, sind es noch weitere Faktoren, die die Beteiligung und Teilhabe beeinflussen:

- die regelhafte Verzahnung der institutionellen Bildung, Erziehung und Betreuung (Kita und Grundschule),
- die Stärkung der strukturellen Zusammenarbeit unterschiedlichster Akteur:innen im Sozialraum. Die Weiterentwicklung von Kitas zu Kinder- und Familienzentren, insbesondere in Lagen mit großen Herausforderungen, spielt hierbei eine wesentliche Rolle.

Die Steuerung dieser Vorhaben erfordert eine breite Beteiligung, um mittel- und langfristige Strukturen zu schaffen, die sowohl von den Kindertageseinrichtungen und den Schulen, als auch von den Verantwortlichen der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden. Die Steuerungsinstrumente sind der Bildungsplan 0–10 Jahre des Landes Bremen und die Weiterentwicklung der Kitas zu Kinder- und Familienzentren.

### **Ausstattungsstandards und Ausbau**

Beim Neu- und Ausbau der Betreuungsangebote wird ein einheitlicher Flächenstandard angewendet, der auf ganztägige, differenzierte pädagogische Angebote ausgelegt ist, Zusatzangebote wie Frühförderung beinhalten kann und teilweise Funktionalitäten für Familienzentren beinhaltet. Die Vorgaben der Stadtgemeinde Bremen weisen Flächen von 999 qm für 4-gruppige bis 1.623 qm für 8-gruppige Einrichtungen aus. Für Außenflächen gilt im Land einheitlich die Vorgabe von zehn qm pro Kind.

Von 2016 bis 2018 sind in der Stadtgemeinde Bremen 204 neue Gruppen realisiert worden. Für die Kitajahre 2019 bis 2023 sind 204,5 neue Gruppen in Planung, davon 132 U3-Gruppen und 73 Ü3-Gruppen. Dies entspricht rund 90 neuen Einrichtungen, die nach den neuen Raumstandards entstanden sind bzw. noch entstehen. Trotz einer starken Platzverdichtung und eines bestehenden Sanierungsbedarfs in Bestandseinrichtungen ist Bremen damit auf einem guten Weg. In Bremerhaven werden bis 2020 fünf neue Einrichtungen eröffnet, die 460 Plätze umfassen, davon 120 U3-Plätze.

### **Leitungsausstattung**

Der Wandel bei den Anforderungen an die Kindertagesbetreuung und die Veränderungen durch den zunehmenden Fachkräftemix erhöhen die Herausforderungen für Leitungsaufgaben in Kitas. In der Stadtgemeinde Bremen werden Leitungskräfte durch die Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (zentrale Beitragsfestsetzung, zentrale Online-Anmeldung), beginnend mit dem Kitajahr 2019/20, deutlich entlastet. Ziel ist in Zukunft, auch die Elternvereine in diese zentralen Dienstleistungen zu integrieren, denn gerade in den ein- und zweigruppigen Einrichtungen von Elternvereinen besteht noch ein Optimierungsbedarf für Leitungsausstattung und Verwaltungsaufgaben. Die Stadtgemeinde Bremerhaven informiert sich regelmäßig über das Projekt der Online-Anmeldung und erwägt eine ähnliche Lösung umzusetzen.

### **Ressourcenausstattung / Fachkraft-Kind-Schlüssel**

Kitas in der Stadtgemeinde Bremen werden über eine Pro-Platz-Förderung in Form einer festgelegten Zuwendungsobergrenze je Ganztagsplatz (Referenzwert) finanziert. Für U3-Plätze gibt es durch einen festgelegten Zuschlagsfaktor eine höhere Förderung entsprechend des höheren Kostenaufwandes pro Kind.

Dieser Förderung liegt eine Kalkulation für den Personalaufwand zugrunde, die u. a. abhängig von der Betreuungsdauer der Angebote ist. Für eine Ganztagsgruppe im Ü3-Bereich wird eine Regelpersonalausstattung von 1:10,63 gefördert. Der Personalschlüssel in Bremerhaven liegt unterhalb des Niveaus in der Stadtgemeinde Bremen bei 1:11,47. In Bremerhaven ist eine nach sozialen Herausforderungen differenzierte Personalausstattung zurzeit noch nicht umgesetzt.

Kitas in sozial benachteiligten Stadtteilen sowie ausgewählten Einrichtungen, die einen definierten Anteil von Kindern mit ausgewähltem Förderbedarf betreuen, wurde in 2008 zunächst ein besserer Personalschlüssel zugestanden. Indessen sind neu entstandene Kitas jedoch auch in benachteiligten Lagen auch in Folge nur mit der Regelpersonalausstattung gefördert worden. Die Systematik, nach der Einrichtungen eine verbesserte Personalausstattung gewährt wurde, ist nicht fortgeschrieben worden. Über die Grundförderung hinaus erhalten Träger diverse zusätzliche Zuwendungen, z. B. für frühkindliche Bildungsangebote, sozialräumliche Vernetzung, Aus- und Fortbildung etc. Die Verteilung zusätzlicher Mittel erfolgt in der Stadtgemeinde Bremen bereits teilweise über einen neuen Kita-Sozialindex. Dieser stützt sich auf Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation und wird zur Abbildung „sozialer Benachteiligung“ herangezogen. Da es sich bei

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung um kleinräumig orientierte Einheiten handelt, ist es für die Identifikation von Einrichtungen von besonderer Bedeutung, das Einzugsgebiet der jeweiligen Kita zu berücksichtigen. Daher bildet nicht der Standort der Kita die Grundlage für den Kita-Index, sondern das Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung.

Die Förderung von Elternvereinen erfolgt nicht pro Platz, sondern nach festgelegten Gruppenpauschalen und Leitungsaufwand, der sich nach der Gesamtplatzzahl der Einrichtungen richtet.

Die Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Land Bremen sehen vor, dass immer ein/e Erzieher:in in der Gruppe anwesend sein muss. Die übrigen Fachkräfte können z. B. auch sozialpädagogische Assistent:innen sein. Die Kalkulation der Zuwendung geht von einem Fachkräftemix aus. Dieser ist von Träger zu Träger unterschiedlich.

### **Inklusion/Teilhabe von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf**

Das Land Bremen verfügt über eine lange Tradition von inklusiver Pädagogik im frühkindlichen Bereich, die sich sowohl in besonders ausgestatteten sog. Schwerpunkteinrichtungen, als auch in einer flächendeckenden Aufnahme von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf widerspiegelt. Aufgrund von steigenden Kinderzahlen sind auch die Fallzahlen von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf proportional gestiegen. Hier besteht ein wachsender Bedarf an Personalressourcen.

Für die Stadtgemeinde Bremen werden seit 2018 zusätzliche Ressourcen von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt. Die zukünftige Verteilung der Ressourcen an die Träger der Kindertageseinrichtungen wird aus einem Handlungsrahmen, in dem eine inklusive Förderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern dargestellt wird, abgeleitet. In Bremerhaven wurde die Ressourcenausstattung für Kinder mit besonderem Förderbedarf ebenfalls angepasst.

### **Gesundheit, Ernährung und Bewegung**

Die Kita als gesundheitsrelevante Lebenswelt der Kinder und ihre gesundheitsförderliche Gestaltung ist von besonderer Bedeutung, um Ungleichheiten zu verringern und Teilhabe zu erhöhen. Der Bereich Gesundheitsförderung ist ein Querschnittsthema. Die fachliche Umsetzung ausgewogener Ernährung ist von den Kenntnissen und Fertigkeiten des Küchenpersonals und der Qualität der Ware abhängig, darüber hinaus ist eine Verankerung im pädagogischen Alltag notwendig.

Die Verpflegung der Kinder in ihrer häuslichen Umgebung ist in der Freien Hansestadt Bremen sehr unterschiedlich. In Lagen mit besonderen sozialen Herausforderungen müssen die Kitas in vielen Fällen kompensatorische Aufgaben zur Sicherstellung einer ausgewogenen Ernährung der Kinder übernehmen.

Der quantitative und qualitative Rahmen für die Verpflegung in den Kitas im Land Bremen ist bisher nicht einheitlich festgelegt. Die Standards der Gemeinschaftsverpflegung divergieren. In den Einrichtungen gibt es entweder Koch- oder Verteilerküchen. Bei Kita-Neubauten sind in der Regel Kochküchen vorgesehen.

Ebenso ist die Ausgestaltung der Bewegungsförderung in den Kitas in der Freien Hansestadt Bremen sehr unterschiedlich. Dies hängt zum einen von den räumlichen Gegebenheiten, zum anderen aber auch von der Ausstattung der jeweiligen Kita ab. Auf Landesebene sind im „Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ (BremKTG) und in den „Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen“ (RiBTK) nur Mindeststandards, u. a. für die räumlichen Anforderungen und das Außengelände, festgelegt. In 7.7 RiBTK ist beispielsweise festgelegt, dass zu einer Tageseinrichtung / einer kombinierten Tageseinrichtung ein beispielbares und eingefriedetes Außengelände in ausreichender Größe gehört. Es wird eine Fläche von ca. 10 m<sup>2</sup> pro Kind angestrebt.

Im Rahmen der pandemischen Lage wurde besonders deutlich, welchen hohen Stellenwert eine ausreichende Bewegungsförderung und gesunde Ernährung für die Kinder und ihre Entwicklung haben.

### **Herausforderung Sprachförderung**

Kitas in Bremen und Bremerhaven erhalten bedarfsorientiert Ressourcen zur Umsetzung von Angeboten zur sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zur Konzeptentwicklung und Qualifizierung. Seit dem Kindergartenjahr 2018/19 erhalten Kitas mit besonderen Herausforderungen in der Stadtgemeinde Bremen, die nicht im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ sind, Ressourcen für den Einsatz von Sprachexpert:innen (Funktionsstellen) in ihren Einrichtungen. Mit den Programmen „Bücher-Kita Bremen“ und „Bücherkindergarten Bremerhaven“ werden Angebote zur frühen Leseförderung und Literacy gefördert. Mit dem Projekt „Durchgängige Sprachbildung“ sowie dem Programm „MiTsprache“ wird die durchgängige Sprachbildung Kita/Grundschule in der Stadtgemeinde Bremen gestärkt. Bremerhaven verfügt seit 2012 über eine regelhafte Verbundstruktur zwischen Kita und Grundschule, in der das Themenfeld durchgängige Sprachbildung bearbeitet wird.

### **Stärkung der Frühkindlichen Bildung**

Seit 2003 fördert das Land Bremen Programme, Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Frühkindlichen Bildung. Im Rahmen dieser Vorhaben ist ein breites und stadtweites Netz unterschiedlicher Expert:innen und Akteur:innen entstanden, sodass eine landesweite Verantwortung für den Bereich Frühkindliche Bildung in Bremen vorhanden ist. Diese Expertise fließt zum einen durch ein trägerübergreifendes Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte in die Kitas ein, aber auch durch unterschiedliche Modellprojekte und Programme. Diese bilden das breite Spektrum der Frühkindlichen Bildung sowie die Bedarfe der Praxis ab und orientieren sich an den Vorgaben des Rahmenplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich.

Perspektivisch wird durch den neuen Bildungsplan 0–10 Jahre verstärkt die inhaltliche Arbeit der pädagogischen Fachkräfte in Kita und Schule, die gemeinsame Übergangsgestaltung zwischen Kita und Schule sowie die Entwicklung eines anschlussfähigen Verständnisses von Bildung, Erziehung und Betreuung in den Blick genommen. Mit Erarbeitung des Bildungsplans 0–10 Jahre werden derzeit didaktische Konzepte für eine durchgängige und anschlussfähige Bildungszeit Kita/Grundschule entwickelt und in Verbänden zwischen Kita und Grundschule erprobt. Im ersten Schritt sind dies die Bereiche Sprache, Mathematik, Ästhetische Bildung.

### **Steuerung und Qualitätsmanagement**

Da die Stadtgemeinde Bremen nicht über eine eigene Stadtverfassung verfügt und dementsprechend keine rein kommunalen Verwaltungsorgane aufgebaut hat, werden in der Senatsverwaltung für Kinder und Bildung ministerielle und kommunale Aufgaben sowie Aufgaben des überörtlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen einer Verwaltungsorganisation wahrgenommen. Der Ausstattungsrahmen für die administrative Steuerung auf Landesebene ist dabei eng begrenzt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung vom Amt für Jugend, Familie und Frauen wahrgenommen. Bremerhaven hat im Gegensatz zu Bremen bereits eine Struktur für ein kommunales Qualitätsmanagement aufgebaut. Bei den Kita-Trägern wird der Verwaltungsoverhead durch einen prozentualen Anteil an der Gesamtzuswendung refinanziert, sodass hier mit dem Platzaufwuchs der letzten Jahre die Förderung und Personalausstattung entsprechend „mitgewachsen“ sind.

### **Herausforderung Fachkräftesicherung**

Die Fachkräftegewinnung entwickelt sich bundesweit zu einem Engpassfaktor beim Ausbau frühkindlicher Bildungsangebote. Der akute Fachkräftemangel im sozialpädagogischen Arbeitsfeld basiert auf dem Anstieg der Geburtenzahlen, dem Ausbau der Betreuungsangebote, der Zuwanderung, der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf U3-Plätze sowie notwendiger Qualitätsverbesserungen (bessere Personalausstattung in sozial benachteiligten Quartieren). Hohe Personalfuktuation durch familienbedingte Erziehungspausen wie Mutterschutz und Elternzeit bei gleichzeitig frühzeitigem rentenbedingten Ausscheiden älterer Mitarbeiter:innen sind weitere Faktoren, die den Bedarf an Fachkräften ansteigen lassen. Auf der Berechnungsgrundlage des Nationalen Bildungsberichts 2018 lässt sich für das Land Bremen bis 2025 ein rechnerischer Fachkräftebedarf von rund 3.000 Personen allein im Kita-Bereich ableiten.

Im Land Bremen ist die Zahl der Plätze in der fachschulischen Ausbildung kontinuierlich gesteigert worden. Dennoch liegt die Zahl der künftig jährlich benötigten Erzieher:innen oberhalb der aktuellen Fachschulkapazität. Zudem konnte zum Schuljahr 2018/19 eine große Zahl der (zusätzlich) eingerichteten Plätze (15–20 %) nicht besetzt werden. Gleichzeitig gab es mit vier Bewerber:innen pro Platz in der erstmalig als Modellversuch durchgeführten Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) eine besonders hohe Nachfrage. Umfragen zeigen, dass PiA nicht nur für bisherige Interessent:innen attraktiver ist,

sondern auch von neuen Zielgruppen (von mehr Männern, mehr lebensälteren Menschen) nachgefragt wird. Aufgrund der hohen Nachfrage wird der Modellversuch PiA zum Schuljahr 2019/20 mit weiteren zwei Klassenverbänden in der Stadtgemeinde Bremen fortgeführt. Bremerhaven plant, zum Schuljahr 2019/20 ein kostenloses Darlehen während der Ausbildung zur/zum Erzieher:in zu gewähren, das bei einer späteren, mehrjährigen Tätigkeit in der Stadtgemeinde nicht zurückgezahlt werden muss.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt der Freien Hansestadt Bremen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Die Freie Hansestadt Bremen besteht aus drei Gebietskörperschaften, dem Land und den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung werden bislang ausschließlich durch die beiden Stadtgemeinden finanziert. Es wurden bisher keine Landesmittel eingesetzt. Mittel aus Investitionsprogrammen des Bundes wurden vom Land an die beiden Stadtgemeinden nach Einwohneranteil weitergeleitet.

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach §2 Satz1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/ oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

### **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

#### **Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen**

Ziel ist die Verbesserung der pädagogischen Handlungsmöglichkeiten im Elementarbereich in Einrichtungen mit herausfordernder sozialer Lage:

Ab dem Kitajahr 2020/21 sollen mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen im gesamten Land Bremen eingesetzt werden. Ziel ist, einen verbesserten Personalschlüssel zu etablieren, der sich an der Ausstattung der in der Stadtgemeinde Bremen 2008 definierten „Index-Einrichtungen“ (1:8,99) orientiert. Das Land soll zur Erreichung dieses Ziels je Ü3-Ganztagsgruppe 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich finanzieren. Angesichts des weiteren Kita-Ausbaus wird davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren bis zu 400 Gruppen entsprechend besser ausgestattet werden.

In der Stadtgemeinde Bremen soll die Mittelverteilung auf Basis eines neu entwickelten Kita-Sozialindex erfolgen. Bremerhaven entwickelt zurzeit ebenfalls ein ähnliches Steuerinstrument.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

#### **Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022**

Mit Hilfe eines neuen bezahlten und ggf. praxisintegrierten Ausbildungsformates (auf der Basis der im Modellversuch gewonnenen Erkenntnisse) sollen ab 2020/21 mehr Fachschüler:innen in der Erzieher:innen-Weiterbildung ausgebildet werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll auch die berufsbegleitende Erzieher:innen-Weiterbildung mit vergüteten Elementen weiterentwickelt werden.

Die damit gleichzeitig einhergehende Attraktivierung sozialpädagogischer Berufsfelder und ihrer Ausbildungsformate hatte zum Ziel, neue Zielgruppen zu erschließen. Neben mehr Männern sollten auch lebensältere bzw. lebenserfahrenere Personen sowie einschlägig vorqualifizierte Menschen aus dem In- und Ausland für die Erzieher:innen-Weiterbildung gewonnen werden.

Für letztere Gruppe wurden Quereinsteiger-Programme entwickelt, einerseits für in Deutschland einschlägig Vorqualifizierte („Quereinsteiger-Programm“) sowie andererseits für im Ausland einschlägig Vorqualifizierte („Programm zur Gewinnung spanischer Fachkräfte“).

Das Ziel einer monatlichen Unterhaltsleistung in Höhe von 700 Euro für Fachschüler:innen der öffentlichen Fachschulen musste angepasst werden, um zu vermeiden, dass diese Leistung auf bereits bestehende Leistungen (z. B. Aufstiegs-BAföG) angerechnet wird.

Als alternative Lösung werden – zeitgleich mit der Einführung der Integrierten Regelausbildung (InRA) an den öffentlichen Fachschulen – seit dem Schuljahr 2021/22 zwei jährliche Pauschalleistungen angeboten, die Aufstiegs-BAföG-konform in Anspruch genommen werden können.

Beide Entwicklungen – die Einführung von InRA wie auch die Pauschalleistungen – wurden über eine zu diesem Zweck entwickelte Werbekampagne ([www.mach-dein-ding-bremen.de](http://www.mach-dein-ding-bremen.de)) zielgruppengerecht über digitale Medien beworben.

### **Bindung und Weiterqualifizierung von Personal durch „Qualifizierungsoffensive on the Job“**

Durch die Anpassung der finanziellen Unterstützungsleistungen wurden Mittel frei, die, ebenfalls mit dem Ziel der Fachkräftegewinnung, in eine neu entwickelte Maßnahme umgesteuert werden sollen: die „Qualifizierungsoffensive on the Job“.

Diese Maßnahme richtet sich gezielt an einen ausschließlich sozialpädagogisch ausgebildeten und mehrjährig in der Kindertagesbetreuung berufserfahrenen Adressatenkreis, der weiterqualifiziert werden soll zum/zur staatlich geprüften Erzieher:in, um dann über Anrechnungen der Praxiszeiten den Antrag auf Zulassung zum Kolloquium der staatlichen Anerkennung stellen zu können.

### **Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung durch Verbleibstudie**

Darüber hinaus ist ab 2022 eine Verbleibstudie geplant. Neben der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften mittels im Handlungsfeld 3 benannter und durch Mittel des Gute-KiTa-Gesetzes finanzierter Maßnahmen zur Attraktivierung der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in hat die Verbleibstudie primär die Fachkräftesicherung zum Ziel. Mithilfe der Befragung sollen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie viele der Bremer Absolvent:innen im Anschluss an ihre Ausbildung im Land Bremen verbleiben und welche Ursachen maßgeblich dazu führen, dass Absolvent:innen einen Berufseinstieg in einem anderen Bundesland wählen. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen sind entsprechende Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, um hier gegenzusteuern.

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung**

### **Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung**

Gesundes Aufwachsen der Kinder setzt die Verwendung guter Produkte bei der Zubereitung der Verpflegung sowie eine ausreichende und abwechslungsreiche Bewegungsförderung voraus.

Ab dem Jahr 2022 sollen die Träger / Einrichtungen landesweit aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes die Möglichkeit erhalten, qualitativ hochwertigere, regionale sowie gesunde und ausgewogene Verpflegung anzubieten. Die Träger sollen die Qualität der Produkte erhöhen und das Fachwissen der an der Zubereitung beteiligten Personen und der pädagogischen Mitarbeiter:innen steigern. Es soll insbesondere die Erweiterung des Verpflegungsangebots bis hin zu einem Ganztagsessensangebot angestrebt werden. Dabei sollen die Stadtgemeinden mit geeigneten Verteilungsschlüsseln sicherstellen, dass in besonderem Maße Angebote der Kindertagesbetreuung profitieren, die in Lagen mit besonderen sozialen Herausforderungen liegen, beispielsweise sogenannte Index-Kitas in der Stadtgemeinde Bremen. Damit soll landesweit die Ungleichheit in diesen Bereichen verringert und Teilhabe erhöht werden.

Zur Stärkung der Bewegungsförderung sollen für den Bereich der Funktionsräume, aber auch für die Gestaltung der Außenspielbereiche Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz zur Verfügung gestellt werden. Durch besser ausgestattete Funktionsräume und Außenspielbereiche sollen der Anreiz für Kinder, sich zu bewegen, erhöht und die Möglichkeiten zur Bewegungsförderung verbessert werden.

Es sollen insbesondere die Funktionsräume um entsprechende Bewegungsbaustellen bzw. Multifunktionssysteme erweitert werden. Der Außenspielbereich soll um weitere, idealerweise naturnahe Angebote ergänzt werden. Das Ausstattungsniveau wird durch diese Maßnahmen angehoben werden. Die Träger sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, eine verbesserte Bewegungsförderung anzubieten.

Ziel ist es, landesweit die gesundheitsförderliche Gestaltung der Angebote der Kindertagesbetreuung auf der Ebene der Ernährung und Bewegung in den Kitas zu stärken und so die Chancen für ein gesundes Aufwachsen und Teilhabe aller Kinder im Land Bremen anzugleichen und insgesamt zu erhöhen.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden**

Eine gezielte, am Sprachentwicklungsstand ansetzende Unterstützung des Spracherwerbs setzt voraus, dass die Fachkräfte in der Lage sind, den Sprachentwicklungsstand der Kinder einzuschätzen und dies auch regelmäßig tun. Basis hierfür ist die Einführung eines Beobachtungs- und Dokumentationsinstruments, welches die Fachkräfte vor allem darin unterstützt, eine gezielte bildungs- und entwicklungsorientierte Sprachbildung im Alltag der Kita zu planen und umzusetzen. Da überdurchschnittlich viele Kinder in den Bremer Kitas Sprachförderbedarf aufweisen, spielt die Verknüpfung von alltagsintegrierter Sprachbildung und kleingruppenorientierter Sprachförderung eine zentrale Rolle. Ebenso ist die Umsetzung einer durchgängigen Sprachbildungsarbeit (Kita/Grundschule) vor dem Hintergrund des Bildungsplans 0–10 Jahre von großer Bedeutung.

In Ergänzung zum etablierten Sprachstandsverfahren Cito Test (ein Jahr vor der Einschulung) soll durch den Einsatz eines standardisierten Verfahrens ab 2020 die Handlungsfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte in Bezug auf die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung von Anfang an unterstützt und gestärkt werden. Bremerhaven verfügt mit BaSiK über ein vergleichbares Verfahren.

## **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

### **Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik**

Die Freie Hansestadt Bremen arbeitet zurzeit an einem Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetz, mit dem erstmals eine Landesförderung von Kita-Plätzen in den beiden Stadtgemeinden umgesetzt werden soll. Für eine wirksame Qualitätsentwicklung ist aber die gesetzliche Verankerung von Qualitätsstandards allein nicht ausreichend.

Im Rahmen der Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes wird ein Projekt zur Weiterentwicklung der Steuerungssystematik in Stadt und Land eingerichtet. Ziele sind:

1. Weiterentwicklung und Implementierung der mit wissenschaftlicher Unterstützung (Frau Dr. Preissing) erarbeiteten „Qualitätsversprechen“. Insbesondere geht es um eine wissenschaftlich fundierte Ableitung notwendiger Ausstattungsstandards zur Erreichung der Qualitätsziele.
2. Entwicklung einer Kita-Finanzierungssystematik, die nicht nur an quantitativen, sondern auch an qualitativen Zielsetzungen ausgerichtet ist. Damit soll ein einheitliches Qualitätsniveau in bremischen Kitas erreicht werden, was bislang aufgrund unterschiedlicher Finanzierungssystematiken nicht der Fall ist.
3. Entwicklung eines Qualitätsmonitoring-Systems, das in den Stadtgemeinden für eine bessere Steuerung der Qualitätsentwicklungsziele der Einrichtungen eingesetzt werden kann.
4. Entwicklung einer Datenbank für das Qualitätsmonitoring.

Die Weiterentwicklung einer qualitätsorientierten Steuerungssystematik soll wissenschaftlich begleitet werden.

## **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

### **Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr**

Mit Beginn des Kindergartenjahres 2019/20 können alle Kinder im Land Bremen die Kitas ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei besuchen. Ziel ist eine weitere Verbesserung der Teilhabe und ein durchgängig kostenfreies Bildungsangebot, beginnend mit dem Elementarbereich, das auch im Umfang nicht durch die wirtschaftliche Situation der Eltern eingeschränkt werden soll.

Die Mindereinnahmen der Kita-Träger durch wegfallende Elternbeiträge werden vom Land vollständig kompensiert. Die Mehreinnahmen aus dem Gute-KiTa-Gesetz werden genutzt, um einen Teil der Mehrkosten zu decken.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

### **Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen**

Die Stadtgemeinden im Land Bremen fördern zwar eine Personalausstattung, die auch heute schon oberhalb des gesetzlich festgelegten Mindeststandards liegt (ein/e Erzieher:in pro Gruppe im Elementarbereich bei einer Gruppengröße von maximal 20 Kindern), jedoch werden die wissenschaftlichen Empfehlungen zum Personalschlüssel in Ü3-Gruppen nicht erreicht.

Aktuell gilt in Bremen ein Personalschlüssel von 1:10,63 und in Bremerhaven von 1:11,47.

Insbesondere in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen ist die Förderung von Kindern mit besonderen Herausforderungen verbunden, die mit der bisherigen Regelausstattung nur schwer zu bewältigen sind.

Zum Kindergartenjahr 2019/20 soll die Personalausstattung in beiden Stadtgemeinden für alle Ü3-Gruppen in sozial benachteiligten Stadtteilen mit Landesmitteln verbessert werden. Um zunächst das Ausstattungsniveau der bisherigen sog. „Index-Einrichtungen“ (Personalschlüssel 1:8,99) schrittweise erreichen zu können, finanziert das Land zusätzlich 0,35 Vollzeitäquivalente je Ganztagsgruppe aus Gute-KiTa-Mitteln in eben diesen Kitas.

In der Stadtgemeinde Bremen hat das Statistische Landesamt einen „Benachteiligungs-Index“ entwickelt, der die soziale Lage in den Stadtteilen auf einer Skala von 0 bis 100 abbildet. Dieser Index soll als Kita-Sozialindex verfeinert (auf Quartiersebene bezogen) und weiterentwickelt (ergänzt um Indi-

vidualdaten der Familien in Kitas) werden. Aktuell werden in der Stadtgemeinde Bremen rund 240 Gruppen in benachteiligten Stadtteilen nur nach dem Regelstandard gefördert (oder zumindest nicht aufgrund besonderer sozialer Herausforderungen besser ausgestattet). Im Zuge des Kita-Ausbauprogramms, das in benachteiligten Stadtteilen mit einer besonderen Intensität umgesetzt wird, entsteht eine weitere hohe Zahl von Gruppen mit höherem Personalbedarf bis 2023.

In Bremerhaven wird ebenfalls an einer Steuerungssystematik ähnlich dem Kita-Sozialindex gearbeitet, um eine eindeutige Zuordnung für eine verbesserte Personalausstattung zu gewährleisten. Insgesamt soll Bremerhaven entsprechend der ALG II-Bezugsquote in der Stadt für 45 % aller Ü3-Gruppen Landesmittel für eine bessere Personalausstattung bekommen. Dies sind aktuell 66 Gruppen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass bis 2022 bis zu 400 Gruppen aus Gute-KiTa-Mitteln eine verbesserte Personalausstattung erhalten (320 Stadtgemeinde Bremen, 80 Stadtgemeinde Bremerhaven).

Bis zum Inkrafttreten eines bremischen Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes mit einer Pro-Platz-Förderung des Landes soll es ein Rundschreiben an die Träger und eine pauschale Mittelzuweisung an Bremen und Bremerhaven sowie entsprechende Vereinbarungen der Stadtgemeinden mit den Zuwendungsempfänger:innen geben.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022**

Die Entwicklung auf dem Aus- und Weiterbildungsmarkt zeigt, dass auch im sozialpädagogischen Bereich neue Zielgruppen gewonnen werden können, wenn Ausbildungsvergütungen, Abschlussprämien o. Ä. gezahlt werden. Die Erfahrungen mit dem Modellversuch „Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)“ hinsichtlich Nachfrage und Zusammensetzung der Bewerber:innen bestätigen dies.

#### **Etablierung einer vertieften Theorie-Praxis-Verzahnung durch eine Integrierte Regelausbildung (InRA) und flächendeckende finanzielle Unterstützungsleistungen**

Ursprünglich war vorgesehen, ab dem Kita-Jahr 2020/21 neben den bestehenden Aus- und Weiterbildungsformaten ein neues bezahltes und ggf. praxisintegriertes Ausbildungsformat (auf Basis der aus dem Modellversuch PiA gewonnenen Erkenntnisse) mit voraussichtlich bis zu neun Klassenverbänden je Schuljahr im Land Bremen umzusetzen. Ziel sollte sein, in den nächsten Jahren schrittweise zu einer vergüteten Regelausbildung zu kommen, da unterschiedliche Formate mit sehr unterschiedlichen Konditionen künftig nicht gleichmäßig ausgelastet werden können.

Mit dem Transfer der Organisation und Begleitung des Anerkennungsjahres ab dem Schuljahr 2022/23 an die drei öffentlichen Fachschulen der Freien Hansestadt Bremen erfolgt ein entscheidender Schritt in Richtung einer integrierten Ausbildung „aus einer Hand“.

Das Ziel einer flächendeckend vergüteten Regelausbildung musste aufgrund der Bundesregelungen zur Inanspruchnahme des Aufstiegs-BAföGs angepasst werden und umfasst nun jährliche Pauschalleistungen in Höhe von insgesamt 1.500 Euro für jede:n Fachschüler:in in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in an einer öffentlichen Fachschule. Die monatliche, geplante Vergütung in Höhe von 700 Euro wäre auf das BAföG angerechnet worden. Eine ledige Person ohne Kinder hätte bereits einen BAföG-Anspruch von 783 Euro monatlich. Für individuelle Lebenssituationen gibt es Zuschläge. Es werden jetzt aus Gute-KiTa-Mitteln zwei Pauschalleistungen in Höhe von zusätzlich 1.500 Euro jährlich gefördert. Bei den Leistungen handelt es sich um eine sog. Mobilitäts- und Digitalisierungspauschale, die zusätzlich anrechnungsfrei zum BAföG gezahlt wird, sodass den Teilnehmer:innen einer Regelförderung dieser Weiterbildung durch die Kombination dieser beiden Leistungen (Aufstiegs-BAföG und Pauschalleistungen) insgesamt 908 Euro monatlich statt der ursprünglich geplanten 700 Euro zur Verfügung stehen.

Hierdurch ist das Ziel einer flächendeckenden finanziellen Unterstützung erreicht.

Da die beabsichtigte Maßnahme der flächendeckenden monatlichen Verfügung aller Fachschüler:innen der Integrierten Regelausbildung (InRA) zum/zur Erzieher:in so durch das Bundesprogramm „Aufstiegs-BAföG“ erreicht werden kann, wird der in diesem Handlungsfeld für den Zeitraum 2020–2022 zur Verfügung stehende Mittelrahmen in Höhe von 11.479.104 Euro nicht gänzlich ausgeschöpft. Es verbleiben freie Mittel in Höhe von 6,073 Mio. Euro.

### **Weitere finanzielle Anreizstruktur: Abschlussprämie**

Neben den Anstrengungen zur Einführung einer flächendeckend vergüteten Regelausbildung soll die berufsbegleitende Weiterbildung zum/zur Erzieher:in für Personen, die bereits eine sozialpädagogische Erstausbildung besitzen, deutlich ausgeweitet werden. Die Teilnehmer:innen gehen einer Beschäftigung als Zweitkraft in einer Kita-Einrichtung nach und erhalten hierfür eine Vergütung. Die Fachschüler:innen müssen allerdings die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (Schulgeld) an privaten Fachschulen selbst finanzieren. Um auch hier neue Zielgruppen zu gewinnen, soll nach Abschluss der Weiterbildung eine Abschlussprämie gezahlt werden, die dem Umfang des Schulgeldes (ca. 4.000 Euro) während der gesamten Ausbildung entspricht.

### **Bewerbung von InRA sowie der hiermit einhergehenden finanziellen Unterstützungsleistungen**

Die im Sommer 2021 gestartete Kommunikationsstrategie „Mach Dein Ding“ wurde primär entwickelt, um über das an den öffentlichen Fachschulen des Landes Bremen etablierte Weiterbildungsformat Integrierte Regelausbildung (InRA) unter Nutzung von Social Media zielgruppengerecht und weiträumig zu informieren sowie zu bewerben. Ausgangspunkt waren die Erfahrungen mit anderen Maßnahmen wie zum Beispiel der ebenfalls aus Gute-KiTa-Mitteln finanzierten Bildungsprämie, bei deren Umsetzung offenbar wurde, dass über die herkömmlichen Informationswege (Website der Senatorin für Kinder und Bildung sowie E-Mails) die Zielgruppe nicht umfassend erreicht wurde.

Dies galt insbesondere für die Personen, die noch nicht über das E-Mail-System der Fachschulen zu erreichen waren, die sich also noch in der Entscheidungsphase befanden, ob sie überhaupt die Weiterbildung zum/zur Erzieher:in beginnen. Diese Zielgruppe wurde mit der Kampagne auch über die Bremer Landesgrenzen hinaus erreicht.

### **Weitere Maßnahmen zur Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022**

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat weitere Maßnahmen inzwischen, wie vereinbart, konkretisiert und im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 entsprechend hierüber berichtet. Folgende weitere Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate werden neben der Abschlussprämie sowie der Integrierten Regelausbildung nunmehr umgesetzt:

Das zeitlich begrenzte Pilot-Vorhaben „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“ wird durch ein modular aufgebautes (Nach-)Qualifizierungsprogramm sowie die institutionelle Zusammenführung von Sprachkursen und inhaltlicher Qualifizierung optimiert und das Programm auf Träger bzw. Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremerhaven ausgeweitet.

Mit dem „Quereinsteiger:innen-Programm“ werden einschlägig vorqualifizierte Personen „on the job“ innerhalb von neun Monaten derart weiterqualifiziert, dass sie nach erfolgreicher Abschlussprüfung als Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können. Das Programm läuft ab 2020 und ist zunächst auf drei Jahre befristet.

Als sogenannte Brückenmaßnahme bis zur Einführung von InRA und den damit verbundenen finanziellen Pauschalleistungen wurde für die Stadtgemeinde Bremen die an einen zweijährigen Bindungsvertrag gekoppelte „Bildungsprämie“ konzipiert. Die Bildungsprämie beläuft sich bei Fachschüler:innen der öffentlichen Fachschulen in der Vollzeitausbildung auf 300 Euro monatlich, für diejenigen in der Teilzeitausbildung auf monatlich 200 Euro.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven führte analog zu der Bildungsprämie ein monatliches Stipendium in Höhe von 500 Euro monatlich ein.

### **Bindung und Weiterqualifizierung von Personal durch die „Qualifizierungsoffensive on the Job“**

Ab 2022 sollen die Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung bereits im Arbeitsfeld tätiger Personen durch die „Qualifizierungsoffensive on the Job“ erweitert werden. Die Maßnahme ist auf 24 Monate angelegt. Der Beginn des ersten Durchgangs mit 50 Teilnehmer:innen ist für März 2022 geplant und wird voraussichtlich am 28. Februar 2024 enden. Der zweite Durchgang mit 25 Teilnehmer:innen startet im August 2022 und endet am 31. Juli 2024. Damit soll der nach Einschätzung der (freien) Kita-Träger zurzeit dringendste Personalengpass gelöst werden. Während noch in ausreichendem Maße Sozialpädagogische Assistenzen gewonnen werden können, mangelt es an ausgebildeten Erzieher:in-

nen. Deshalb sollen Sozialpädagogische Assistenzen eine berufsbegleitende Weiterbildung zum/zur Erzieher:in im Rahmen ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses absolvieren können. Es erfolgt eine Kostenübernahme von 50 % des Gehaltes bei einer praktischen Tätigkeit von 50 % mit einer entsprechenden Anrechnung auf den Personalschlüssel sowie einer 50 %igen Weiterbildungszeit.

Der öffentliche Träger KiTa Bremen hat in der Stadtgemeinde Bremen eine vergleichbare Weiterbildungsmöglichkeit für seine Mitarbeiter:innen aus eigenen Mitteln bereits angeboten. Diese Weiterbildungsmöglichkeit besteht für Beschäftigte von freien Trägern allerdings bisher nicht und soll als ergänzendes Weiterbildungsformat in der Freien Hansestadt Bremen ab dem Schuljahr 2022/23 angeboten werden. Die Träger sollen durch entsprechende Zuwendungen in die Lage versetzt werden, für die schulischen Weiterbildungszeiten Ersatzpersonal zu beschäftigen.

Angesichts der – trotz neuer Formate und finanzieller Anreize – begrenzten Anzahl von Absolvent:innen allgemeinbildender Schulen, die sich für den Erzieher:innen-Beruf interessieren, sollen die Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung bereits im Arbeitsfeld tätiger Personen zunächst modellhaft erweitert werden.

Durch dieses Angebot wird eine weitere Zielgruppe erreicht: die bereits in ihrem Ausbildungsbereich berufstätigen Sozialpädagogischen Assistent:innen und Kinderpfleger:innen. Im Gegensatz zu dem Quereinsteigerprogramm handelt es sich um Arbeitskräfte, die schon in den Kitas als Fachkräfte tätig sind. Das Angebot „Qualifizierungsoffensive on the Job“ dient auch den Einrichtungsleitungen / Trägern als Maßnahme im Bereich der Personalentwicklung und somit der Fachkräftebindung.

Die jeweilige Einrichtung kann frei entscheiden, welches geeignete schulische Angebot sie für die Weiterqualifizierung der ausgewählten Mitarbeitenden in Anspruch nimmt.

Für die (Re-)Finanzierung der Weiterqualifizierungsmaßnahme über Zuwendungen werden für das Kalenderjahr 2022 Gelder in Höhe von bis zu 1,500 Mio. Euro aus den Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes vorgehalten. Sollten ab 2023 keine Gute-KiTa-Mittel mehr zur Verfügung stehen, werden die begonnenen Weiterbildungen aus dem Landeshaushalt mit bis zu 2,820 Mio. Euro weiterfinanziert.

Es sollen bis zu 75 Personen (50 mit Start der Weiterbildung im Frühjahr (März 2022) sowie 25 mit Start der Weiterbildung im Sommer (August 2022)) diese berufsbegleitende Weiterqualifizierung absolvieren.

### **Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung durch Verbleibstudie**

Neu geplant ist eine Verbleibstudie, die insbesondere Erkenntnisgewinne zu Personalfluktuationen in andere Bundesländer oder in andere Berufsfelder bringen soll. Im Rahmen der Fachkräftegewinnung und -sicherung bedarf es einer systematischen Datenerhebung bezüglich des Verbleibs der in der Freien Hansestadt Bremen bis zur staatlichen Anerkennung begleiteten Fachkräfte.

Ausschlaggebend für diese Maßnahme ist die Feststellung, dass im Land Bremen jährlich ca. 550 sozialpädagogischen Fachkräften die staatliche Anerkennung verliehen wird. Da dies knapp 10 % der sozialpädagogisch Beschäftigten in der Tagesbetreuung (www.laendermonitor.de 2021) entspricht, stellt sich die Frage, weshalb der Bedarf an Fachkräften gleichmäßig hoch bleibt bzw. tendenziell sogar noch zunimmt. Zwar stellt der ebenfalls kontinuierlich erfolgende Kita-Ausbau hier einen relevanten Faktor dar. Allerdings erscheint auch die in den Einrichtungen gegebene Fluktuation (die nicht nur im Bundesland Bremen hoch ist, sondern auch bundesweit) erheblich ausschlaggebend zu sein. Entsprechend soll mittels der Verbleibstudie (kurz- und langfristig) einerseits in Erfahrung gebracht werden, wie und wo die staatlich anerkannten Fachkräfte ihren Berufseinstieg wählen. Zum anderen sollen aus den gewonnenen Informationen Handlungsempfehlungen für weitere Maßnahmen sowohl der Fachkräftegewinnung als auch der Fachkräftesicherung abgeleitet werden.

Zur Gewinnung repräsentativer und belastbarer Ergebnisse ist die Konzeption und Durchführung einer auf quantitativen und qualitativen Methoden beruhenden Verbleibstudie von Absolvent:innen der öffentlichen und privaten Fachschulen im Land Bremen im Aus-/Weiterbildungsformat Erzieher:innen erforderlich.

Die erste Befragungswelle ist für Juli 2022 geplant. Im Juli 2023 schließt sich eine zweite Befragungswelle an. Ein endgültiges Ergebnis wird im 4. Quartal 2023 vorliegen.

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung**

### **Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung**

Die Träger/Einrichtungen erhalten 2022 aus nicht verausgabten Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes aus dem Handlungsfeld 3 4,517 Mio. Euro (Stadtgemeinde Bremen 3,704 Mio. Euro und Stadtgemeinde Bremerhaven 0,813 Mio. Euro) für Maßnahmen im Handlungsfeld 6. Hierbei sollen 75 % der Mittel für Maßnahmen im Bereich einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung eingesetzt werden. Das Ganztagesangebot im Bereich der Verpflegung soll erweitert werden. Es besteht die Möglichkeit, qualitativ hochwertige Tageskost durch einen Mindestanteil an Bio-Kost oder die Verwendung regionaler Produkte anzubieten. Darüber hinaus soll das Fachwissen der Küchenkräfte im Bereich Ernährung, beispielsweise durch Fortbildungen zu küchenschulischen und kalkulatorischen Kenntnissen und Fertigkeiten der beteiligten Personen, erweitert werden. Das Fachwissen des pädagogischen Personals in diesem Bereich soll gesteigert und in den Kita-Alltag integriert werden.

Im Rahmen der Ganztageskost ist beispielsweise das gemeinschaftliche Frühstück als gesunder Start in den Tag oder der Nachmittagsimbiss als gesundheitsfördernde Maßnahme besonders geeignet, gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern und die Teilhabe zu verbessern.

2022 sind auch Investitionen für den Bereich der Bewegungsförderung vorgesehen. Für den Bereich der Bewegungsförderung sollen insbesondere die Funktionsräume um entsprechende Bewegungsbaustellen bzw. Multifunktionssysteme erweitert werden.

Dem Außenspielbereich sollen weitere, idealerweise naturnahe Angebote hinzugefügt werden. Das Ausstattungsniveau soll damit in diesem Bereich angehoben werden. Die Träger/ Einrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, verstärkt eine entsprechende Bewegungsförderung anzubieten. Durch gut ausgestattete Funktionsräume und Außenspielbereiche sollen der Anreiz für Kinder, sich zu bewegen, und die Möglichkeiten zur Bewegungsförderung erhöht werden. Damit eine Verbesserung der Gesundheit erreicht werden kann, sollen Neuanschaffungen bzw. die Erweiterung des bestehenden Angebots gefördert werden. Eine Maßnahme ist nur dann förderfähig, wenn sie nicht bereits durch andere Investitionsprogramme gefördert wurde bzw. die Zweckbindung dieser Fördermaßnahme bereits abgelaufen ist. Die Mittel werden auf Antrag im Rahmen des Zuwendungsverfahrens den Stadtgemeinden zur Verfügung gestellt.

Hierbei sind im Handlungsfeld 6 die im Folgenden dargestellten Förderkriterien vorgegeben.

Die förderfähigen Maßnahmen im Bereich einer qualitativ hochwertigen, gesunden und ausgewogenen Ernährung müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Nachweis der Erweiterung des Ganztagsangebots im Bereich der Verpflegung und/ oder
- Nachweis der hochwertigeren Qualität der Tageskost durch einen Mindestanteil an Bio-Kost (beispielsweise bei Fleisch und Fisch immer bio) oder die Verwendung von regionalen Produkten und/ oder
- Steigerung des Fachwissens im Bereich Ernährung, z. B. Fortbildungen zu küchenschulischen und kalkulatorischen Kenntnissen und Fertigkeiten für die an der Zubereitung beteiligten Personen.

Dabei sollen die Stadtgemeinden mit geeigneten Verteilungsschlüsseln sicherstellen, dass in besonderem Maße Angebote der Kindertagesbetreuung profitieren, die in Lagen mit besonderen sozialen Herausforderungen liegen, beispielsweise sogenannte Index-Kitas.

Die förderfähigen Maßnahmen im Bereich einer ausreichenden Bewegungsförderung müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Investitionen für den Bereich der Bewegungsförderung in Innenräumen und auf dem Außengelände, beispielsweise sogenannte Bewegungsbaustellen bzw. -landschaften, Spielgeräte, naturnahe Spielplatzgestaltung und
- es müssen geeignete Räumlichkeiten bzw. geeignete Außengelände vorhanden sein und
- es darf keine Ersatzbeschaffung bestehender Bewegungsangebote erfolgen, sondern Neuanschaffung bzw. Erweiterung des bestehenden Angebots.
- Keine Förderung für Außengelände, wenn die Gestaltung des Außengeländes durch Zuwendungen bereits gefördert wurde und die Zweckbindung der Fördermaßnahme noch nicht abgelaufen ist.

Sollten unterjährig weitere Mittel in den anderen Handlungsfeldern frei werden, sollen diese im Bereich des Handlungsfeldes 6 verwendet werden.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

### **Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden**

Um die Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte im Bereich der alltagsintegrierten Sprachbildung zu verbessern, soll flächendeckend in der Stadtgemeinde Bremen ein standardisiertes Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren eingesetzt werden. Bremerhaven setzt mit dem Instrument BaSiK bereits ein solches Verfahren ein.

Dies wird als ergänzende Teilmaßnahme zur Verbesserung der Wirksamkeit bestehender Sprachförderungsaktivitäten gesehen und bildet die Basis für die Gestaltung von sprachförderlichen Angeboten und der Zusammenarbeit mit den Eltern. In Zusammenarbeit mit einer Expert:innengruppe werden derzeit die Bedarfe und Kriterien beraten, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen in den Kitas. Folgende Aspekte sollen bei der Auswahl eines Instrumentes berücksichtigt werden:

- Anschlussfähigkeit mit der langjährig eingeführten Bremer Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED), z. B. im Rahmen der Portfolioarbeit
- Verknüpfung mit dem Verfahren in Bremerhaven
- Standardisiertes Verfahren, welches durch gezielte Schulungen eingeführt werden kann
- Realistische Umsetzbarkeit durch die pädagogischen Fachkräfte (zeitlicher Aufwand)
- Eignung für den Einsatz von ein- und mehrsprachigen Kindern

Die flächendeckende Einführung des standardisierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens (BaSiK) in 2020 hat sich durch die Corona-Pandemie verzögert. Die Maßnahme wird jedoch weiterhin im Rahmen der Laufzeit umgesetzt.

## **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

### **Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik**

Zum 01.01.2020 soll ein Projekt „Entwicklung einer qualitätsorientierten Kita-Steuerung im Land Bremen“ aufgelegt werden. Die Ergebnisse sollen den Stadtgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Das Projekt soll drei Teilprojekte umfassen:

1. **Kita-Qualität und Ressourcenausstattung:** Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im Land Bremen soll wissenschaftlich fundiert ermittelt werden, welche zusätzlichen Ressourcen für eine wirksame Qualitätsentwicklung notwendig sind, welche im System vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden können und wodurch die Umsetzung bereits entwickelter Qualitätsstandards in der Vergangenheit behindert wurde.

2. **Qualitäts- und Leistungsziele in der Finanzierungssystematik:** Die zunehmenden qualitativen Anforderungen an die Arbeit in Kitas werden in dem bestehenden starren und quantitativ ausgerichteten Finanzierungssystem nicht abgebildet. In dem Teilprojekt soll ein integriertes Steuerungs- und Finanzierungskonzept entwickelt werden, das die Vielzahl von maßnahmenbezogenen Sonderzuwendungen ablöst.
3. **Qualitätsmonitoring:** Zur verbindlichen Erreichung von Qualitätsentwicklungszielen soll ein geeignetes Monitoring entwickelt werden. Ziel ist, auf Basis der bestehenden Erfahrungen in beiden Stadtgemeinden, bessere Steuerungsgrundlagen für das Qualitätsmanagement vor Ort zu entwickeln.

Für das Projekt sind drei Teilprojektleitungen (3 Referent:innen höherer Dienst) sowie eine Geschäftsstelle (1 Stelle gehobener Dienst) erforderlich. Das Projekt soll bei der Senatorin für Kinder und Bildung angesiedelt werden, um eine unmittelbare Umsetzung der Projektergebnisse im Rahmen der Regelaufgaben (z. B. Entwicklung eines Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes) zu ermöglichen. Es handelt sich hierbei weder um eine genuin ministerielle noch um eine operativ kommunale Aufgabe.

Von den drei geplanten Referent:innen-Stellen konnten zwei Referent:innen-Stellen erst Mitte 2021 besetzt werden. Die dritte Referent:innen-Stelle wird erst 2022 besetzt werden können. Die Stellenbesetzung konnte aufgrund der Corona-Pandemie und schwierigen Fachkräftegewinnung auf dem Arbeitsmarkt erst verspätet umgesetzt werden.

## **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

### **Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr**

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) ist mit Beschluss der Bremischen Bürgerschaft vom 28.02.2019 und mit Wirkung zum 01.08.2019 geändert worden, mit dem Ziel, die Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr umzusetzen. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Beitragsfreiheit bis zum Schuleintritt gilt für alle Angebotsformen, auch für die Betreuung in Elternvereinen und ggf. in Tagespflege ab dem Monat des vollendeten dritten Lebensjahres des Kindes.

Die Zuwendungen der Träger werden im Rahmen der sog. Fehlbedarfsfinanzierung in Folge der wegfallenden Einnahmen aus Elternbeiträgen entsprechend angehoben. Diese Veränderung betrifft den gesamten Bereich der sog. referenzwertfinanzierten Träger, da gleichzeitig die Festsetzung und Vereinnahmung der Elternbeiträge im Ü3- und Hortbereich bei einem städtischen Dienstleister zentralisiert wird. Sog. richtlinienfinanzierte Träger, die Elternbeiträge (für Kinder bis drei Jahre) nach wie vor selbst erheben, stellen zusätzliche Zuwendungsanträge zur Kompensation der Mindereinnahmen.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

### **Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen**

Die Verbesserung des Personalschlüssels in Kitas in benachteiligten Stadtteilen wird durch die Etablierung eines neuen Kita-Sozialindex, eine veränderte Zuwendungspraxis und mittelfristig über eine neue gesetzliche Regelung umgesetzt. Der Fortschritt ist anhand eines zunehmenden Personalaufwandes je Ü3-Gruppe dokumentierbar.

- bis spätestens 01.10.2019: Beschlussfassung über einen Kita-Sozialindex in beiden Stadtgemeinden
- bis 01.03.2020: Information der Kita-Träger, in welchen Einrichtungen ein verbesserter Personalschlüssel gefördert wird (Rundschreiben)
- Zuweisung der Mittel an die Stadtgemeinden
- Vereinbarungen der Stadtgemeinden mit den Trägern
- spätestens zum 01.08.2021: Inkrafttreten eines Bremischen Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes, das eine Landesförderung pro Platz und die differenzierten Förderstandards hinsichtlich des Personalschlüssels festschreibt
- jährlich (3. Quartal) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung: Erhebung des durchschnittlichen Personalaufwandes pro Gruppe

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022**

Für die Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung müssen Ausbildungs- und Anerkennungs- sowie sonstige Rechtsverordnungen geschaffen bzw. geändert werden. Zudem musste aufgrund der Anpassung der Maßnahme zu einer Kombination von Aufstiegs-BAföG und Pauschalleistungen der Zeitplan angepasst werden.

Folgende Meilensteine sind nunmehr vorgesehen:

#### **Etablierung einer vertieften Theorie-Praxis-Verzahnung durch eine Integrierte Regelausbildung (InRA) und flächendeckende finanzielle Unterstützungsleistungen**

- bis 31.07.2021: Erstellung der entsprechenden Förderrichtlinie
- bis 01.10.2021: Bereitstellung des Antragsverfahrens
- ab 01.12.2021: Anweisung der Auszahlungen
- bis 31.07.2023: Anpassung und Veröffentlichung der Anerkennungsverordnung
- bis 31.07.2023: Anpassung der Fachschulverordnung

#### **Bewerbung von InRA sowie der hiermit einhergehenden finanziellen Unterstützungsleistungen**

- Etablierung der Kommunikationsstrategie in 2022, um die durch Gute-KiTa-Mittel finanzierten Maßnahmen zielgruppengerecht zu bewerben

#### **Abschlussprämienregelung**

- bis 31.07.2019: Erlass einer Verordnung zur Gewährung von Abschlussprämien
- ab Sommer 2022: Auszahlung der Abschlussprämie

#### **Bildungsprämie und Stipendien**

- bis 30.07.2020: Erstellung eines Bindungsvertrags als Grundlage für den Bezug der Bildungsprämien (Stadtgemeinde Bremen) und Stipendien (Stadtgemeinde Bremerhaven)
- bis 30.09.2020: Beginn Auszahlungen der Bildungsprämie (Stadtgemeinde Bremen) und Stipendien (Stadtgemeinde Bremerhaven)

#### **Maßnahme Quereinstieg I: Quereinsteiger-Programm**

- bis Ende Januar 2020: Start des Programms
- bis Ende des Förderzeitraums: 200 Absolvent:innen

#### **Maßnahme Quereinstieg II: Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien**

- in 2020: Start der ersten Kohorte „Spanische Fachkräfte“
- bis Ende des Förderzeitraums jeweils im Frühjahr und Herbst Start weiterer Kohorten

### **Bindung und Weiterqualifizierung von Personal durch „Qualifizierungsoffensive on the Job“**

- bis 30.04.2022: Start der ersten 50 Teilnehmer:innen der berufsbegleitenden Weiterbildung von Sozialpädagogischen Assistent:innen (SPA)/Kinderpfleger:innen zu Erzieher:innen
- bis 31.08.2022: Start von weiteren 25 Teilnehmer:innen der berufsbegleitenden Weiterbildung von Sozialpädagogischen Assistent:innen (SPA)/Kinderpfleger:innen zu Erzieher:innen

### **Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung durch Verbleibstudie**

- bis 01.02.2022: Beginn der Vorarbeiten zur Durchführung der Verbleibstudie

### **Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung**

#### **Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung**

Die Verbesserung der Qualität der Ernährung und Bewegung in den Kitas wird durch eine Zuwendungsgewährung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven mit dem Verteilungsschlüssel 82 % zu 18 % der Mittel in dem Handlungsfeld umgesetzt.

Die Mittelzuweisung erfolgt zeitnah nach Umsetzung der Vereinbarung mit dem Bund an die Stadtgemeinden. Die Stadtgemeinden wählen aus den förderfähigen Maßnahmen ihre Umsetzungsschwerpunkte aus und setzen die Maßnahmen im Jahr 2022 um.

Es sollen folgende Umsetzungsschritte erfolgen:

- bis zum 31.03.2022 Erstellung einer Förderrichtlinie der Freien Hansestadt Bremen
- Zuweisung der Mittel an die Stadtgemeinden
- Information durch die Stadtgemeinden an die Träger, welche Anforderungen an eine Förderung aus dem Handlungsfeld 6 gestellt werden (Rundschreiben 2. Quartal 2022)
- bis zum 30.06.2023 Verwendungsnachweisprüfung

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

#### **Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden**

Wie im oberen Teil bereits erwähnt, hat sich die Einführung des Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens coronabedingt verzögert. Die Maßnahme wird jedoch im Rahmen der Laufzeit umgesetzt werden können.

Zur Förderung der sprachlichen Bildung sollen die folgenden Schritte erfolgen:

- bis 31.01.2020: Auswahl eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unter Beteiligung der freien Träger mit folgenden Meilensteinen:
  - Festlegung der Kriterien für die Auswahl
  - Prüfung unterschiedlicher Verfahren (Vor- und Nachteile)
  - Ressourcenplanung für die Umsetzung und Qualifizierung

- Einsetzen einer Steuerungsgruppe für das Vorhaben
- Erstellung eines Projektplans für die Einführung und Qualifizierung
- bis 30.09.2020: Festlegung bzw. Organisation von notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen mit folgenden Meilensteinen:
  - Modell für den Aufbau einer flächendeckenden Einführung
  - Einbindung der Fachberatungen zur trägerinternen Begleitung der Einführung
  - Konzept für die Verbindung mit der Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED)/Portfolioarbeit
- ab 05/2020: Durchführung von gezielten Fortbildungsangeboten mit dem Institut nifbe
- ab ca. 01.10.2021: Einführung des Verfahrens für alle Einrichtungen im Land Bremen
- jährlich zum 31.12. ab 2021: Ermittlung eines Zwischenstandes / einer Zwischenevaluation in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesbetreuung

### **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

#### **Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik**

- Für die Verbesserung der Steuerung des Systems soll ab Januar 2020 ein Projekt durchgeführt werden. Es werden jährliche Fortschrittsberichte vorgelegt. Wann umsetzbare Ergebnisse vorgelegt werden können, wird im Rahmen des konkretisierten Projektauftrages beschrieben.
- bis 31.12.2019: Vorlage eines Projektauftrages, Konkretisierung der Projektziele, Definition der Projektlaufzeit in den einzelnen Teilprojekten
- ab 01.01.2020: Initialisierung und Personalisierung des Projektes
- ab 31.12.2020: Vorlage jährlicher (Teil-)Projektberichte

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

#### **Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr**

- Die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Beitragsfreiheit sind bereits geschaffen worden. Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zur Umsetzung der Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und zur Zentralisierung der Beitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen wurde am 28.02.2019 von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossen. Die für die Beitragsfreiheit relevanten Änderungen treten zum 01.08.2019 in Kraft.
- Mit Beschluss über die Vereinbarung zum Gute-KiTa-Gesetz beschließt der Senat auch die landesseitige Finanzierung zur Kompensation der Einnahmeausfälle bei den Kita-Trägern. Ab dem 01.08.2019 werden die Zuwendungen an die Träger entsprechend erhöht.

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

## **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**

### **Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen**

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- der Fachkraft-Kind-Schlüssel nach Gruppenformen (amtliche Daten)
- die Entwicklung des Personalaufwands je Gruppe (nach Auswertung von Verwendungsnachweisen)

Zielsetzung: rund 100 neue Fachkräfte in bestehenden Gruppen; insgesamt Personalverstärkung um bis zu 140 Vollzeitäquivalente in bis zu 400 Gruppen bis 2022.

## **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- die Anzahl von Fachschüler:innen in der Erzieher:innen-Weiterbildung nach Ausbildungsjahr und Inanspruchnahme der Pauschalleistungen
- die Anzahl von Absolvent:innen der Erzieher:innen-Weiterbildung
- Reichweite der Social-Media-Kommunikationsstrategie
- die Anzahl der Empfänger:innen der Bildungsprämie (Stadtgemeinde Bremen)
- die Anzahl der Empfänger:innen der Stipendien (Stadtgemeinde Bremerhaven)
- die Anzahl der Teilnehmer:innen und Absolvent:innen der Maßnahme Quereinstieg I: Quereinsteiger-Programm
- die Anzahl der Teilnehmer:innen und Absolvent:innen der Maßnahme Quereinstieg II: Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien
- die Finanzierung von bis zu maximal 75 Teilnehmer:innen aus dem Land Bremen an der „Qualifizierungsoffensive on the Job“
- Start der Verbleibstudie, um den Verbleib der Absolvent:innen sozialpädagogischer Berufe im Land Bremen systematisch zu erfassen

## **Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung**

### **Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung**

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen werden die folgenden Nachweise/Kriterien herangezogen:

- Nachweis der Erweiterung des Ganztagesangebots im Bereich der Verpflegung
- Nachweis der hochwertigeren Qualität der Tageskost durch einen Mindestanteil an Bio-Kost (beispielsweise bei Fleisch und Fisch immer bio) oder die Verwendung von regionalen Produkten, z. B. durch Nachweise der Lieferantenbestätigung

- Steigerung des Fachwissens im Bereich Ernährung, z. B. Auswertung von Nachweisen zu Fortbildungen zu küchenschulischen und kalkulatorischen Kenntnissen und Fertigkeiten für die an der Zubereitung beteiligten Personen
- Verwendungsnachweise der Investitionen im Bereich der Bewegungsförderung, beispielsweise sogenannte Bewegungsbaustellen bzw. -landschaften, Spielgeräte

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

#### **Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden**

Zur Überprüfung der im Handlungsfeld dargestellten Zielsetzungen und Meilensteine werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- erfolgreiche Implementierung und konzeptionelle Einbettung eines neuen Beobachtungs- und Dokumentationssystems bis zum 01.08.2020
- Anteil der Einrichtungen, die das neue Beobachtungs- und Dokumentationssystem einsetzen
- konzeptionelle Verknüpfung der Beobachtung und Dokumentation mit der bestehenden Portfolioarbeit

### **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

#### **Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik**

Folgende Kriterien sollen zugrunde gelegt werden:

- Umsetzung von Projektergebnissen im Rahmen eines Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes
- Umsetzung von Projektergebnissen im Rahmen einer veränderten Finanzierungssystematik
- Vorliegen eines Konzeptes für kommunales Qualitätsmanagement
- Einrichtung einer Datenbank für Qualitäts-Monitoring

Dies erfolgt in Form von Berichten und Konzepten.

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

#### **Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr**

Die Umsetzung der Maßnahme ist bereits durch eine Erhöhung der Zuwendungen an die Träger zur Kompensation der Einnahmeausfälle dokumentierbar. Die angestrebten Wirkungseffekte liegen in einer weiteren Annäherung an die Zielversorgungsquote von 98 % im Ü3-Bereich. Es ist aber nicht eindeutig nachweisbar, ob ein signifikanter Zusammenhang von Beitragsfreiheit und Nachfrageeffekt (mehr Kinder, mehr Betreuungsstunden) besteht.

### III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und /oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Im Land Bremen bestehen nur gesetzlich geregelte Mindeststandards zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Diese liegen deutlich unterhalb des Niveaus zeitgemäßer Qualitätsstandards. Zwar fördern die beiden Stadtgemeinden ein Ausstattungsniveau, das über die gesetzlichen Mindeststandards hinausgeht, jedoch bestehen bislang keine landesweiten Qualitätsstandards oder entsprechende Landesförderungen.

Landesweite Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung gibt es bislang nur bei der Entwicklung und Umsetzung des Bildungsplans 0–10 sowie im Rahmen des im Sommer 2018 eingerichteten Runden Tisches „Kita-Qualität“, der zum Ziel hat, die Qualitätsentwicklung im Land Bremen mit wissenschaftlicher Begleitung zu verbessern. An diesem Gremium nehmen Vertreter:innen der Träger, Eltern, Personalräte und der senatorischen Behörde und des Magistrats Bremerhaven teil.

Mit Hilfe des Gute-KiTa-Gesetzes sollen erstmalig landesweite Aktivitäten zur Qualitätsentwicklung unterstützt und weiterentwickelt werden, die im Rahmen von landesweiten Standards in ein neues Landesgesetz einfließen sollen.

Eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, insbesondere in sozial benachteiligten Regionen, wird als zentrale Grundlage zur Verbesserung der Kita-Qualität gesehen, die auch auf andere Handlungsfelder, wie z. B. Sprachförderung, Entlastung der Leitung und Inklusion, ausstrahlt. Das gleiche gilt auch für die Fachkräftegewinnung als wichtiges Fundament für alle Maßnahmen der qualitativen und quantitativen Entwicklung.

Landesweit soll die gesundheitsförderliche Gestaltung der Kindertagesbetreuung auf der Ebene der Ernährung und Bewegung angeglichen werden, um so die Chancen für ein gesundes Aufwachsen und die Teilhabe aller Kinder in der Freien Hansestadt Bremen zu verbessern.

## Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

### Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

In beiden Stadtgemeinden liegt die Regel-Personalausstattung im Ü3-Bereich unterhalb aktueller wissenschaftlicher Empfehlungen<sup>1</sup>. Tatsächlich wird in den beiden Stadtgemeinden in Regeleinrichtungen nur ein Personalschlüssel zwischen 1:10,6/1:11,5 gefördert. Der Personalschlüssel 2017 liegt in Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt im Land Bremen im Durchschnitt bei 1:7,1 (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege). Hier fließen aber auch die besseren Personalausstattungen in sog. Schwerpunkteinrichtungen (Kinder mit besonderem Förderbedarf) ein.

Im U3-Bereich ist die Ausstattung gemäß vergleichender Untersuchungen (u. a. laut Bertelsmann-Ländermonitor Frühkindliche Bildung 2018) zumindest in der Stadtgemeinde Bremen bundesweit jedoch auf einem hohen Niveau. Der Personalschlüssel 2017 liegt in Gruppen für Kinder unter drei Jahren im Land Bremen bei 1:3,1 (vgl. Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege).

Am größten ist der Anpassungsbedarf in Einrichtungen, die in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen liegen. Das betrifft mindestens die Hälfte der Stadtteile in beiden Stadtgemeinden. Für eine wirksame Förderung und eine erfolgreiche frühkindliche Bildung müssen gerade in den benachteiligten Stadtteilen ausreichende Personalressourcen zur Verfügung stehen, um die bereits entwickelten Konzepte und die Anforderungen des Bildungsplans 0–10 wirksamer umzusetzen.

Das Fundament für diese Herausforderungen bildet die Verbesserung des Personalschlüssels in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen. Hier soll in den nächsten Jahren flächendeckend mindestens das Ausstattungsniveau der bisherigen „Index-Kitas“ (Stadtgemeinde Bremen) erreicht werden. Für eine an sozialen Lagen orientierte differenzierte Ausstattung muss ein Kita-Sozialindex in beiden Stadtgemeinden (weiter-)entwickelt werden.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden im Jahr 2008 bereits einzelne Einrichtungen in sog. „Indexlagen“ besser ausgestattet als Regeleinrichtungen. Inzwischen sind jedoch in erheblichem Maße neue Kitas, auch in benachteiligten Stadtteilen, entstanden.

---

<sup>1</sup> vgl. Viernickel, S. & Fuchs-Rechlin (2015): *Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell*; in Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bense, J. & Haug-Schnabel, G. (Hg.): *Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung*, S. 11f.

Bezogen auf Ganztagsgruppen wird in der Stadtgemeinde Bremen die durchschnittliche Personalausstattung mit 1,92 Beschäftigungsvolumen/20 Kinder etwas besser gefördert, als in Bremerhaven mit (1,78 Beschäftigungsvolumen/20 Kinder). Ziel ist es, durch Übernahme eines Landesanteils, die Verbesserung der Personalausstattung in beiden Stadtgemeinden zu ermöglichen.

### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022 Bindung und Weiterqualifizierung von Personal durch die „Qualifizierungsoffensive on the Job“**

Voraussetzung für eine Anhebung des Personalschlüssels sind erfolgreiche Strategien zur Fachkräftesicherung. Das ist zurzeit die größte Herausforderung. Dies zeigt bereits der auf der Berechnungsgrundlage des Nationalen Bildungsberichts 2018 für das Land Bremen bis 2025 ermittelte rechnerische Fachkräftebedarf von rund 3.000 Personen allein im Kita-Bereich (s. auch Beschreibung der Situation im Land unter I.1.). Der bedeutendste Fachkräftemangel besteht im Berufsfeld der Erzieher:innen.

Die in der Stadtgemeinde Bremen bestehenden Ausbildungskapazitäten von derzeit 417 Schulplätzen können diesen ansteigenden Bedarf nicht decken. Aber auch die Anhebung der Ausbildungskapazität in bestehenden Aus- und Weiterbildungsgängen allein genügt nicht. Um mehr Fachkräfte zu gewinnen, gilt es, das Berufsfeld gegenüber anderen Ausbildungsberufen konkurrenzfähiger und interessanter aufzustellen. Vor diesem Hintergrund sollen vergütete und ggf. praxisintegrierte Ausbildungsformate weiterentwickelt, verstetigt und ausgeweitet werden. Angesichts der positiven Erfahrungen sollen die praxisintegrierten und bezahlten Ausbildungsformate im Land Bremen ausgebaut werden, um bestehende Schulkapazitäten besser auszulasten oder zu erweitern. Nur so kann eine ausreichende Fachkräftegewinnung gelingen.

Daneben soll die berufsbegleitende Weiterbildung deutlich ausgeweitet und attraktiver gestaltet werden. Über Abschlussprämien oder Stipendien können die in Privatschulen noch bestehenden Schulgeldzahlungen kompensiert werden. Dies ist schneller umzusetzen, als die Außerkraftsetzung des Schulgelds, da hier umfangreiche und grundsätzliche Regelungen für alle Privatschulen zu verändern wären.

Die im Sommer 2021 gestartete Kommunikationsstrategie „Mach Dein Ding“ wurde primär entwickelt, um über das an den öffentlichen Fachschulen des Landes Bremen etablierte Weiterbildungsformat Integrierte Regelausbildung (InRA) unter Nutzung von Social Media zielgruppengerecht und weiträumig zu informieren sowie es zu bewerben. Ausgangspunkt waren die Erfahrungen mit anderen Maßnahmen wie zum Beispiel der ebenfalls aus Gute-Kita-Mitteln finanzierten Bildungsprämie, bei deren Umsetzung offenbar wurde, dass über die herkömmlichen Informationswege (Website der Senatorin für Kinder und Bildung sowie E-Mails) die Zielgruppe nicht umfassend erreicht wurde.

Dies galt insbesondere für die Personen, die noch nicht über das E-Mail-System der Fachschulen zu erreichen waren, die sich also noch in der Entscheidungsphase befanden, ob sie überhaupt die Weiterbildung zum/zur Erzieher:in beginnen. Diese Zielgruppe wurde mit der Kampagne auch über die Bremer Landesgrenzen hinaus erreicht.

### **Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung durch Verbleibstudie**

Um den Verbleib der in der Freien Hansestadt Bremen ausgebildeten sozialpädagogischen Fachkräfte präzise nachzuvollziehen, wird in 2022 eine Verbleibstudie gestartet.

Ausschlaggebend für diese Maßnahme ist die Feststellung, dass im Land Bremen jährlich ca. 550 sozialpädagogischen Fachkräften die staatliche Anerkennung verliehen wird. Da dies knapp 10 % der sozialpädagogisch Beschäftigten in der Tagesbetreuung ([www.laendermonitor.de](http://www.laendermonitor.de) 2021) entspricht, stellt sich die Frage, weshalb der Bedarf an Fachkräften gleichmäßig hoch bleibt bzw. tendenziell sogar noch zunimmt. Zwar stellt der ebenfalls kontinuierlich erfolgende Kita-Ausbau hier einen relevanten Faktor dar. Allerdings erscheint auch die in den Einrichtungen gegebene Fluktuation (die nicht nur im Bundesland Bremen hoch ist, sondern auch bundesweit) erheblich ausschlaggebend zu sein. Entsprechend soll mittels der Verbleibstudie (kurz- und langfristig) einerseits in Erfahrung gebracht werden, wie und wo die staatlich anerkannten Fachkräfte ihren Berufseinstieg wählen. Zum anderen sollen aus den gewonnenen Informationen Handlungsempfehlungen für weitere Maßnahmen sowohl der Fachkräftegewinnung als auch der Fachkräftesicherung abgeleitet werden.

### **Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung**

#### **Verbesserung der Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung und Bewegung**

Die Kindertagesbetreuung nimmt hinsichtlich des gesunden Aufwachsens von Kindern einen besonderen Stellenwert ein. In der Freien Hansestadt Bremen können so 85,3 % der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren über die Kindertageseinrichtungen für die Gesundheitsförderung erreicht werden. In der Freien Hansestadt Bremen nehmen 92 % der betreuten Kinder unter drei Jahren und 96,9 % der betreuten Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt an der Mittagsverpflegung teil. 70 % der Kindertageseinrichtungen verfügen über Qualitätsstandards bei der Verpflegung.

In der Richtlinie für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK) und im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) werden nur einheitliche Mindestanforderungen an eine Innenausstattung und das Außengelände beschrieben.

Einheitliche Förderrichtlinien und Qualitätsstandards, die über den Mindeststandard hinausgehen, sind nicht gesetzlich geregelt. Landeserhebungen dazu liegen nicht vor. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Bewegungsförderung in den Kitas in der Freien Hansestadt Bremen hängt zudem von den räumlichen Gegebenheiten, aber auch von der Ausstattung ab.

Große Unterschiede im Bereich Ernährung ergeben sich bereits aus den räumlichen Voraussetzungen. Während manche Einrichtungen über Kochküchen verfügen, haben andere Träger Verteilküchen. Darüber hinaus werden unterschiedliche konzeptionelle Schwerpunkte der Träger / Einrichtungen in der Essensversorgung gesetzt.

Die Träger sollen durch den neuen Maßnahmenkatalog entsprechend ihren Ausstattungsstandards und -möglichkeiten in die Lage versetzt werden, bedarfsgerecht die Teilhabemöglichkeit im Bereich Ernährung und Bewegung zu verbessern.

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

#### **Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden**

Im Land Bremen besteht (Weiter-)Entwicklungsbedarf hinsichtlich der zielgerichteten Umsetzung von Sprachbildung und -förderung. Es gibt sehr viele unterschiedliche Maßnahmen zur alltagsintegrierten Sprachbildung sowie additiver Sprachförderung, Programme, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, die es zu bündeln gilt, um die Wirksamkeit insgesamt zu erhöhen.

Im Land Bremen ist seit 2013 eine steigende Quote von Kindern mit Sprachförderbedarf zu verzeichnen. Insgesamt stieg die Quote in der Stadtgemeinde Bremen von 30,1 % auf aktuell 39,1 %, dies entspricht 2062 Kindern mit Sprachförderbedarf in der Stadtgemeinde Bremen (Datenlage 08 / 2018: Cito Sprachtest ein Jahr vor der Einschulung). Dabei ist eine hohe regionale Varianz der Sprachförderquote festzustellen; die Quote variiert zwischen 12,5 % – 66,9 %. Jedoch nicht nur regional, sondern auch einrichtungsweise ist diese Segregation vorzufinden: In weniger als einem Drittel der Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen befinden sich konstant über 70 % der Kinder mit Sprachförderbedarf. Dies birgt besondere Herausforderungen für die Fachkräfte. Die Ausgangslage in Bremerhaven ist in der Tendenz mit der in der Stadtgemeinde Bremen vergleichbar. Gründe für den konstanten Anstieg des Sprachförderbedarfs sind verfestigte Armutslagen in einigen Stadtteilen sowie die in 2015/16 sprunghaft gestiegene Zuwanderung. Dieser hohe Anteil stellt Kitas vor große Herausforderungen.

Es werden bereits unterschiedliche Maßnahmen zur Sprachförderung ergriffen (s. Darstellung der Gesamtsituation unter I.1). Um die Handlungssicherheit der pädagogischen Fachkräfte im Bereich der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung weiter zu verbessern, bedarf es zudem eines standardisierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren. Bremerhaven setzt mit dem Instrument BaSiK bereits ein solches Verfahren ein. Nunmehr soll auch in der Stadtgemeinde Bremen eine flächendeckende Implementierung eines evaluierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens ab dem Kitajahr 2020/21 erfolgen.

## **Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**

### **Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik**

Aufgrund der hohen quantitativen Herausforderungen beim Kita-Ausbau besteht im Land und der Stadtgemeinde Bremen Nachholbedarf bei der Weiterentwicklung landesweiter Qualitätsstandards und einer wirksamen qualitätsorientierten Steuerung. Zwar wurden im Jahr 2011 mit wissenschaftlicher Begleitung durch Frau Dr. Christa Preissing, Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung, Qualitätsstandards für alle Handlungsfelder der Kindertagesförderung im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses entwickelt. Diese wurden aufgrund von begrenzten Ressourcen jedoch nicht flächendeckend umgesetzt. Dieser Prozess ist aktuell im Rahmen eines Runden Tisches „Qualität in Kitas“ wieder aufgenommen worden. Es besteht jedoch ein hoher Bedarf die Steuerungsmechanismen für die Qualitätsentwicklung und die Kita-Finanzierung so zu verzahnen, dass Qualitätsstandards erfolgreich in der Praxis umgesetzt werden können und eine angemessene Ressourcensteuerung gewährleistet wird.

Damit dies gelingt, müssen fundierte, wissenschaftlich abgeleitete Grundlagen geschaffen werden, um zu klären, wie eine den Qualitätszielen entsprechende Ressourcenausstattung zu bemessen ist, wie ein integriertes Steuerungssystem zur Qualitätsentwicklung und Finanzierung aufgebaut werden kann und wie die Umsetzung von Qualitätszielen auf kommunaler Ebene begleitet und gesteuert werden kann.

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

#### **Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr**

Mit der Zielsetzung einer durchgängig beitragsfreien Bildung werden alle Familien für Betreuungsangebote für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ab dem Kindergartenjahr 2019/20 ganztags beitragsfrei gestellt. Damit soll die Teilhabe an frühkindlichen Bildungsangeboten weiter gesteigert und der Umfang der Betreuungs- und Förderungsleistung nicht von einer wirtschaftlichen Entscheidung der Eltern abhängig gemacht werden. Die Zielversorgungsquote von 98 % (Stadtgemeinde Bremen) ist noch nicht erreicht. In einzelnen Stadtteilen Bremens und Bremerhavens liegt die Versorgungsquote von Ü3-Kindern noch unter 90 %.

Da Niedersachsen bereits zum 01.08.2018 im Elementarbereich die Kita-Beitragsfreiheit eingeführt hat, dient die Maßnahmen auch der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Region.

Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass durch die Beitragsfreiheit Hemmschwellen überwunden werden können, die Eltern z. B. empfinden, wenn sie ihre Einkommensverhältnisse offenlegen müssen.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

In Bremen wurde im Sommer 2018 der Runde Tisch „Kita-Qualität“ implementiert, der sich u. a. zum Ziel gesetzt hat, die Qualitätsentwicklung im Land Bremen mit wissenschaftlicher Begleitung zu verbessern. An diesem Gremium nehmen Vertreter:innen der Träger, Eltern, Personalräte, der senatorischen Behörde und des Magistrats Bremerhaven teil. Dieses Gremium ist gleichzeitig verzahnt mit der AG nach § 78 SGB VIII.

In diesem Rahmen ist das Arbeitspaket „Gute-KiTa-Gesetz“ eingerichtet worden, an dem Vertreter:innen der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Träger, eines konfessionellen Trägers, die zentrale Elternvertretung sowie ein Vertreter des Magistrat Bremerhavens teilnehmen und das den gesamten Prozess begleiten wird. Vertreter:innen aus diesem Kreis, wurden im Rahmen der Vorbereitung der Vereinbarung zum Gute-KiTa-Gesetz konsultiert.

Die nun vorgeschlagenen Maßnahmen wurden erörtert. Die Trägervertreter haben sich insbesondere für eine Konzentration der Mittel auf eine Verbesserung des Personalschlüssels sowie der Fachkräftegewinnung ausgesprochen. Die Verbesserung des Personalschlüssels in sozial benachteiligten Stadtteilen wird von den Trägern auch im Rahmen der regulären Beteiligungsgremien regelmäßig eingefordert. Die weitere Konkretisierung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung soll durch den Runden Tisch „Kita-Qualität“ weiter begleitet werden.

Für die Weiterentwicklung der Fachkräftegewinnung wird eine Arbeitsgruppe unterhalb des Landesjugendhilfeausschusses eingesetzt.

Die Trägervertreter der Begleitgruppe zum Gute-KiTa-Gesetz und die beiden Stadtgemeinden haben sich im Rahmen dieses Formats mit der Förderung der kindlichen Entwicklung im Bereich Gesundheit, Ernährung und Bewegung auseinandergesetzt und befürworten eine Mittelverwendung in diesem Bereich.

#### **IV. Finanzierungskonzept**

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Keine.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.
3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
  - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen  
und/oder
  - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Die Freie Hansestadt Bremen hat das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum 2019 bis 2022 aufgestellt. Aufgrund der Umsteuerung in Handlungsfeld 3 sowie die coronabedingten Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 7 und 9 wird die finanzielle Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG wie folgt angepasst:

**Angepasster Anhang vom 1.1.2022** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

**Darlegung und Zuordnung der Mittel aus dem KiQuTG (2. und 3. zusammengefasst), Angaben in Euro**

		2019 – IST	2020 – IST	2021	2022	2019–2022
1.	<b>Stärkung der Kita-Qualität in den Einrichtungen / Qualitätsmanagement</b>					23.793.178
	HF2 Fachkraft-Kind-Schlüssel		3.312.907	7.368.554	7.468.052	18.149.513
	HF 6 Gesundheit		0	0	4.516.979	4.516.979
	HF 7 Sprache		0	145.920	554.080	700.000
	HF 9 Qualitätsmanagement / Steuerung des Systems		0	65.000	361.686	426.686
2.	<b>Weiterentwicklung von Strategien zur Fachkräftesicherung</b>					
	HF3 Fachkräftegewinnung		529.458	2.270.424	4.162.243	6.962.125
3.	<b>Verbesserung der Teilhabe</b>					
	§ 2, Satz 2 – Beitragsfreiheit	4.994.890	5.190.163	9.268.026	6.871.178	26.324.257
	nachrichtlich: verbleibender Landesanteil an der Maßnahme	4.700.000	20.104.727	16.426.864	19.200.000	60.431.591
A	<b>Gesamtmittel pro Jahr nach Länderfinanzausgleich</b>	<b>5.200.000</b>	<b>10.500.000</b>	<b>21.100.000</b>	<b>21.100.000</b>	<b>57.900.000</b>
	zusätzl. Übertrag aus Vorjahr			1.262.362	3.039.328	
	davon vorges. f. Maßnahmen nach Art. 1	4.994.890	9.032.528	19.117.924	23.934.218	57.079.560
	davon vorges. f. Maßnahmen nach Art. 2	205.110	205.110	205.110	205.110	820.440
B	<b>Nachrichtlich: Gesamtmittel / Jahr rech- nerisch nach Einwohnerschlüssel</b>	<b>4.048.054</b>	<b>8.153.585</b>	<b>16.364.647</b>	<b>16.364.647</b>	<b>44.930.933</b>
	nachrichtlich: Davon vorges. f. Art. 1	2.816.394	6.921.926	15.132.988	15.132.988	40.004.296
	nachrichtlich: Davon vorges. f. Art. 2	1.231.659	1.231.659	1.231.659	1.231.659	4.926.636

Der Bund stellt dem Land Bremen zusätzliche Mittel durch eine Erhöhung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder zur Verfügung (vgl. Zeile B in der obigen Tabelle). Die Umsatzsteueranteile der Länder bemessen sich nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes. Aufgrund des Länderfinanzausgleichs erhöht sich dieser Betrag für das Land Bremen. Nach Berechnung der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen ergeben sich daraus die (in Zeile A) dargestellten absoluten Beträge, die über die Gesamtlaufzeit um voraussichtlich 12,9 Mio. EUR über den aus der Schlüsselung nach Einwohnerzahlen ermittelten Werten liegen.

Nach dem System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ergeben sich Folgewirkungen über den Länderfinanzausgleich (bis 2019) bzw. über Zuschläge zur Umsatzsteuer (ab 2020) sowie über allgemeine Bundesergänzungszuweisungen, die für Bremen zu weiteren Einnahmen gegenüber einer statisch auf den Einwohneranteil des Landes Bremen (0,82 %) abstellenden Berechnung führen. Das Land Bremen wird die genannten Beträge zur Qualitätsverbesserung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung einsetzen.

Die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 (4.926.636 EUR) werden nur anteilig für die Stadtgemeinde Bremerhaven benötigt (insgesamt 820.440 EUR). Für den Anteil der Stadtgemeinde Bremen (in Höhe von 4.106.196 EUR) ist eine Umschichtung zur Erfüllung der Ziele im Rahmen von Artikel 1 erforderlich. Daher ergibt sich für Artikel 1 ein entsprechend erhöhter Gesamtbetrag.

Für die Kalkulation der Kosten der Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern wurden folgende Annahmen getroffen:

HF 2: 400 Gruppen x 0,35 Vollzeitäquivalente x jährliche Personalkosten je Fachkraft (durchschnittlich rund 52.000 Euro). Es entstanden im Handlungsfeld im Jahr 2020 Mehrkosten i. H. v. 0,288 Mio. Euro und 2021 i. H. v. 0,108 Mio. Euro, da die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Förderung (Fachkraft-Kind-Schlüssel) bei mehr Einrichtungen als antizipiert vorlagen und Kosten im Vorfeld nicht genau kalkuliert werden konnten. Im Jahr 2022 setzen sich diese erhöhten Ausgaben mit 0,208 Mio. Euro fort. Der Umfang der Ausgaben konnte im Vorfeld nicht genau bestimmt werden. Mehrkosten im Handlungsfeld werden durch Minderausgaben im Handlungsfeld 9 ausgeglichen.

HF 3: Ursprünglich wurde von der Schaffung von 225 Fachschulplätzen in vergüteten und ggf. praxisintegrierten Ausbildungsformaten mit einer durchschnittlichen Summe von 700 Euro je Platz und Monat ausgegangen. Das Ziel einer flächendeckend vergüteten Regelausbildung musste jedoch aufgrund der Bundesregelungen zur Inanspruchnahme des Aufstiegs-BAföGs angepasst werden (siehe oben). Als „Brückenmaßnahmen“ bis zu einer flächendeckenden Unterstützungsleistung (jetzt: Pauschalleistungen) wurden die Bildungsprämie (Stadtgemeinde Bremen) sowie Stipendien (Stadtgemeinde Bremerhaven) angeboten.

- Für die Bildungsprämie (300 Euro monatlich in Vollzeit-Ausbildung / 200 Euro monatlich in Teilzeit-Ausbildung) der Stadtgemeinde Bremen wurden 962.100 Euro veranschlagt. Von der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden für zwei aufeinanderfolgende Jahrgänge mit je 50 Stipendien-Empfänger:innen 995.833 Euro veranschlagt.

- Für die jährlichen Pauschalleistungen in Höhe von insgesamt 1.500 Euro wurden 2.550.000 Euro veranschlagt (InRA).
- Für die Abschlussprämie in Höhe von 4.000 Euro wurden 200.000 Euro veranschlagt.
- Für die Quereinstiegs-Maßnahme I: Quereinsteiger-Programm wurden 481.120 Euro veranschlagt.
- Für die Quereinstiegs-Maßnahme II: Spanische Fachkräfte wurden 800.012 Euro veranschlagt.
- Die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme on the Job belaufen sich auf Gesamtkosten für eine Kohorte von 4,313 Mio. Euro. Ausgehend von einer Einstufung in S3 (Entgeltstufe 2) ergibt sich inkl. Arbeitgeberanteil ein Bruttojahresgehalt von knapp 42.500 Euro pro Person. Wenn hiervon 50 % über 24 Monate durch Gute-KiTa-Mittel finanziert werden, ergibt sich bei 75 Teilnehmenden pro Kohorte eine Summe von 3.187.500 Euro ( $42.500:2 \times 2 \times 75$ ). Hinzu kommen Schulungskosten privater Anbieter in Höhe von ca. 15.000 Euro pro Person für die gesamte Weiterbildung, sodass sich die Gesamtkosten für eine Kohorte auf 4.312.500 Euro ( $3.187.500 + (15.000 \times 75)$ ) resp. 57.500 Euro pro Person erhöhen. Auf einen monatlichen Wert umgerechnet, ergeben sich pro Person Kosten in Höhe von ca. 2.400 Euro.
- Die Verbleibstudie wird einen Förderrahmen von knapp 0,03 Mio. Euro haben. Die Kosten für eine solche Datenerhebungs-Einheit belaufen sich bei vier Werkstudierenden auf 450-Euro-Basis auf jährlich 21.600 Euro. Die wissenschaftliche, inhaltliche und technische Unterstützungsleistung durch die Universität Bremen führt zu Kosten von einmalig ca. 5.000 Euro.

HF 6: Im Jahr 2022 können insgesamt 4,517 Mio. Euro (Stadtgemeinde Bremen 3,704 Mio. Euro und Stadtgemeinde Bremerhaven 0,813 Mio. Euro – im Verhältnis 82 % zu 18 %) zur Verfügung gestellt werden. Die Mittelhöhe steht unter dem Vorbehalt der freiwerdenden Mittel in dem vorrangigen Handlungsfeld 3. Sollten weitere Mittel unterjährig freiwerden, ist eine Verwendung im Handlungsfeld 6 geplant.

HF 7: Sach- und Implementierungskosten 700.000 Euro: Schätzung nach Erfahrungswerten. Die flächendeckende Einführung des standardisierten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens (BaSiK) in 2020 hat sich durch die Corona-Pandemie verzögert. Dies führte zu Mittelverschiebungen. Bisher wurden ein geeignetes Verfahren ausgewählt und die ersten Multiplikatoren:innen-Schulungen in einem digitalen Format durchgeführt. Die Kosten belaufen sich auf rund 3.000 Euro. Die Materialbeschaffung befindet sich in der Umsetzung. Bis zum Ende des Jahres 2021 werden dafür rund 0,146 Mio. Euro verausgabt. Der Hauptteil der Fördersumme wird für den Anschub bei den Trägern benötigt, die in unterschiedlichen Modellen BaSiK in ihren Einrichtungen umsetzen. Die Maßnahme wird mit zeitlicher Verzögerung – wie geplant – umgesetzt.

Die Mittel des Handlungsfeldes 7 werden aufgrund der coronabedingten Verzögerungen für den vereinbarten Verwendungszweck von 2021 nach 2022 in Höhe von 0,554 Mio. Euro verlagert werden. Die Anpassung der finanziellen Planung erfolgt dementsprechend.

HF 9: Jährliche Personalkosten für drei Referent:innen-Stellen (A14) und eine Geschäftsführungsstelle (A10) plus geschätzter IT-Aufwand (Qualitätsdatenbank). Im Handlungsfeld 9 stehen für den Zeitraum 2020–2022 insgesamt 1,030 Mio. Euro für die Weiterentwicklung einer qualitätsorientierten Steuerungssystematik, die Entwicklung eines Monitoringsystems und Personalkosten für drei Referent:innen-Stellen zur Verfügung. Zwei Referent:innen-Stellen konnten erst Mitte 2021 besetzt werden. Die dritte Referent:innen-Stelle befindet sich im Bewerbungsverfahren. Im Jahr 2021 werden Personalkosten für 2 Referent:innen in Höhe von ca. 0,065 Mio. Euro verausgabt. Aufgrund der verzögerten Umsetzung im Handlungsfeld 9 werden Gute-KiTa-Mittel für andere Handlungsfelder frei bzw. es werden Mittel in 2022 verschoben. Da die nicht erfolgte Stellenbesetzung im Handlungsfeld 9 für 2020 und 2021 nicht nachgeholt werden kann, ist eine Mittelverschiebung aus dem Handlungsfeld 9 möglich. Die verbleibenden Restmittel im Handlungsfeld 9 für 2021 in Höhe von 0,367 Mio. Euro abzgl. der Mehrkosten im Handlungsfeld 2 in 2021 in Höhe von 0,108 Mio. Euro, insgesamt 0,259 Mio. Euro, werden in das Jahr 2022 übertragen. Für das Handlungsfeld 2 prognostizierte Mehrausgaben in 2022 in Höhe von 0,208 Mio. Euro werden auch im Jahr 2022 aus den nicht verausgabten Mitteln des Handlungsfeldes 9 finanziert. Im Handlungsfeld 9 stehen 2022 Mittel in Höhe von 0,362 Mio. Euro zur Verfügung.

§ 2, Satz 2: Beitragsfreiheit: Hochrechnung der durchschnittlichen bisherigen Beitragseinnahmen je Ü3-Platz auf Basis der Weiterentwicklung des Platzangebotes in den Stadtgemeinden in den nächsten Jahren

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

#### **Für alle Maßnahmen:**

- Einstellung der Mittel in den Landeshaushalt und in die kommunalen Haushalte; zweckgebundene Landeszuweisungen an Bremerhaven

#### **Handlungsfeld 2:**

- Rundschreiben zur Zuwendungspraxis an Kita-Träger (Gewährung einer besseren Personalausstattung)
- Entwicklung des Personalaufwandes der Träger, gegebenenfalls durch stichprobenartige Überprüfungen der Verwendungsnachweise

### **Handlungsfeld 3:**

- Bewilligung der Bildungsprämie (Stadtgemeinde Bremen)
- Bewilligung der Stipendien (Stadtgemeinde Bremerhaven)
- Bewilligung der Abschlussprämien
- Bewilligung der Pauschalleistungen
- Bewilligung von Zuwendungen für die „Qualifizierung on the Job“
- Start der Verbleibstudie in 2022
- Verwendungsnachweise „Qualifizierung on the Job“ bis 30.04.2023

### **Handlungsfeld 6:**

- Verwendungsnachweis des Einsatzes der Mittel im Bereich der Ernährung durch die Stadtgemeinden bis zum 30.06.2023
- Verwendungsnachweise von Investitionen im Bereich der Bewegungsförderung, beispielsweise sogenannte Bewegungsbaustellen bzw. -landschaften und Spielgeräte bis zum 30.06.2023
- Teilnahmenachweise zu Schulungen des küchenfachlichen Personals und an der Zubereitung beteiligter Personen

### **Handlungsfeld 9:**

- Zusätzlicher Personalaufwand bei der Senatorin für Kinder und Bildung durch ein Landesprojekt

### **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

- Erhöhung der bisherigen Zuwendungen zur Kompensation von Mindereinnahmen durch Kita-Beitragsfreiheit